

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des **GEMEINDERATES** der Marktgemeinde St. Peter am Wimberg am **Donnerstag, 12. Dezember 2019, um 19.30 Uhr**. Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde St. Peter am Wimberg.

Anwesende:

1. Bürgermeister Engelbert PICHLER als Vorsitzender
2. Vbgm. Ernst BREITENFELLNER
3. GV Willi BREITENFELLNER
4. GV Monika FIDLER
5. GV Erwin HOCHEDLINGER
6. GR Ernestine GAHLEITNER
7. GR Gerhard KEPPLINGER
8. GR Mag. Johannes PICHLER
9. GR Georg LINDORFER
10. GR Johann KEMETNER
11. GR Karina HÖLLMÜLLER
12. GR Benjamin VIEHBÖCK
13. GR Harald MESSTHALLER
14. GR Bettina LEHNER
15. GR Ing. Josef LEUTGÖB
16. GR Augustin KAISER

Ersatzmitglieder:

17. GR Michaela HAUZENBERGER für GR Josef HOFER

Der Leiter des Marktgemeindefamtes: Armin MITTERMAYR

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990):
keine

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 33 Abs. 6 Oö. GemO 1990): keine

Es fehlen:

Entschuldigt:
GR Josef HOFER
GR Johannes HOFER

Unentschuldigt:
keine

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990):

Armin MITTERMAYR

Der Vorsitzende eröffnet um 19.34 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister - einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu lt. nachweislich zugestelltem Sitzungsplan für das Jahr 2019 an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 08.11.2018 erfolgt ist; die Verständigung zu dieser Sitzung erfolgte am 05.12.2019 unter Bekanntgabe der Tagesordnung; die Abhaltung dieser GR-Sitzung wurde durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 07.11.2019 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

keine

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

siehe Seite 3

Punkt 1.:**Nachwahl der übrigen Mitglieder in den einzelnen Ausschüssen in Fraktionswahl sowie Fassung der im Zusammenhang mit der Wahlhandlung erforderlichen Beschlüsse.**

Bürgermeister Pichler informiert den Gemeinderat, dass Herr Eckerstorfer Alois (FPÖ) mit Schreiben vom 22.11.2019 mitgeteilt hat, dass er aus privaten Gründen per 22.11.2019 auf das Mandat als Mitglied und Ersatzmitglied des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Peter am Wimberg im Sinne des § 22 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF verzichtet. Herr Eckerstorfer verlegt seinen Wohnsitz nach Haslach.

Nachdem Herr Eckerstorfer Alois Mitglied und Obmannstellvertreter des Prüfungsausschusses und Mitglied des Personalbeirates war, sind die frei gewordenen Funktionen im Sinne des § 32 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF ehestens für die restliche Funktionsperiode nach zu besetzen.

Aufgrund des Mangels an FPÖ-Fraktionsmitgliedern kann die Funktion des Ersatzmitgliedes des Prüfungsausschusses durch die FPÖ nicht nachbesetzt werden. Das Vorschlagsrecht fällt der ÖVP-Fraktion zu. Ebenso kann die Funktion des Fraktionsobmann-Stellvertreters durch die FPÖ nicht nachbesetzt werden.

Bürgermeister Pichler informiert den Gemeinderat, dass Herr Keinberger Thomas (SPÖ) mit Schreiben vom 07.10.2019 mitgeteilt hat, dass er aus privaten Gründen per 07.10.2019 auf das Mandat als Mitglied und Ersatzmitglied des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Peter am Wimberg im Sinne des § 22 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF verzichtet. Herr Keinberger verlegt seinen Hauptwohnsitz nach Auberg.

Nachdem Herr Keinberger Thomas Ersatzmitglied des Ausschusses für Hoch-, Tiefbau- und Straßenbauangelegenheiten sowie für Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung war, ist die frei gewordene Funktion im Sinne des § 32 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF ehestens für die restliche Funktionsperiode nach zu besetzen.

Die Wahl der übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder in den einzelnen Ausschüssen ist eine Fraktionswahl, die geheim in einem Wahlgang von der jeweils anspruchsberechtigten Fraktion mittels Stimmzettel durchzuführen ist, es sei denn, der Gemeinderat beschließt einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe. Über Antrag des Vorsitzenden legt der gesamte Gemeinderat nach einstimmigem Beschluss fest, dass über die von der ÖVP-Fraktion eingebrachten Wahlvorschläge mittels Handzeichen abgestimmt wird. Das Vorschlagsrecht für den frei gewordenen Obmann-Stellvertreter fällt gemäß § 26 Abs. 2 Oö Gemeindeordnung der ÖVP zu.

1. Prüfungsausschuss

Fraktion	Mitglied	Ersatzmitglied
ÖVP	ER STELZER Lukas	

Als Obmannstellvertreter wird vorgeschlagen: Stelzer Lukas

Das Prüfungsausschussmitglied wurde wie folgt gewählt:

Das von der ÖVP-Fraktion für die Wahl vorgeschlagene Mitglied des Prüfungsausschusses und dessen Obmannstellvertreter wurden mit 12 Stimmen einstimmig gewählt.

2. Personalbeirat als Dienstgebervertreter

Fraktion	Mitglied	Ersatzmitglied
ÖVP	GV FIDLER Monika	GR Benjamin VIEHBÖCK

Das Personalbeiratsmitglied wurde wie folgt gewählt:

Das von der ÖVP-Fraktion für die Wahl vorgeschlagene Mitglied und Ersatzmitglied des Personalbeirates wurden mit 12 Stimmen einstimmig gewählt.

3. Ausschuss für Hoch-, Tiefbau- und Straßenbauangelegenheiten sowie für Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung

Über Antrag des Vorsitzenden legt der gesamte Gemeinderat nach einstimmigem Beschluss fest, dass über den von der SPÖ-Fraktion eingebrachten Wahlvorschlag mittels Handzeichen abgestimmt wird.

Fraktion	Mitglied	Ersatzmitglied
SPÖ		Harald MESSTHALLER

Das Ersatzmitglied wurde wie folgt gewählt:

Das von der SPÖ-Fraktion für die Wahl vorgeschlagene Ersatzmitgliedes im Ausschuss für Hoch-, Tiefbau- und Straßenbauangelegenheiten sowie für Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung wurde mit 5 Stimmen einstimmig gewählt.

Punkt 2.:**Prüfung, Beratung und Festsetzung des Gemeindevoranschlags für das Finanzjahr 2020**

Der vorliegende Voranschlagsentwurf für das Finanzjahr 2020, der erstmals nach den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussordnung 2015 (VRV 2015) und Oö. Gemeindehaushaltsordnung erstellt wurde, gliedert sich in einen **Ergebnishaushalt**, **Finanzierungshaushalt** und einen **Vermögenshaushalt**.

Im **Ergebnishaushalt** werden Aufwände und Erträge (Kontenklassen 4 – 8) dargestellt und veranschlagt. Er ist vergleichbar mit einer Gewinn- und Verlustrechnung in der Privatwirtschaft.

Im **Finanzierungshaushalt** werden die Ein- und Auszahlungen (Girokonten) sowie die Konten der Kontenklasse 0 – 3 (z.B. Gebäude, Betriebsausstattung, Darlehen) dargestellt und ebenfalls veranschlagt.

Im **Vermögenshaushalt**, vergleichbar mit einer Bilanz, werden die Aktiva und Passiva gegenübergestellt. Die Daten werden aus dem Ergebnis- und Finanzierungshaushalt abgeleitet, eine Veranschlagung erfolgt nicht. Der Vermögenshaushalt ist nur Teil des Rechnungsabschlusses und wird im Voranschlag berücksichtigt.

Eine wesentliche Veränderung zum bisherigen Voranschlag ist, dass es keinen außerordentlichen Voranschlag mehr gibt und Bauvorhaben im ordentlichen Voranschlag dargestellt werden.

Ab dem Finanzjahr 2020 werden Abschreibungen auf das Anlagevermögen sowie Urlaubs- und Abfertigungsrückstellungen veranschlagt. Diese Ausgaben haben jedoch keinen Einfluss auf das Budget, da sie nicht gegenfinanziert sind. Ebenso gibt es keinen Soll-Überschuss bzw. Soll-Fehlbetrag, die Auswirkungen werden nur im Finanzierungshaushalt dargestellt.

Der Voranschlags-Entwurf wird in der Zeit vom 4. Dezember 2019 bis einschließlich 12. Dezember 2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Die ordnungsgemäße Kundmachung erfolgt in der Zeit vom 04.12.2019 bis 11.12.2019 durch Anschlag an der Amtstafel.

Im Sinne des § 76 Abs. 2 Oö. GemO. 1990 wurde den Fraktionsobermännern sowie der Obfrau des Gemeindeprüfungsausschusses am 05.12.2019 eine vollständige Ausfertigung des Voranschlagsentwurfes für das Finanzjahr 2020 in elektronischer Form übermittelt. Der Voranschlag 2020 sowie der Voranschlagsbericht werden allen Mitgliedern des Gemeinderates per E-Mail übermittelt.

Aufgrund der Erlässe des Amtes der Oö. Landesregierung vom 07.11.2019, IKD-2019-321603/10-Pra und vom 24.10.2006, Gem-300031/325-2006-Sec, sind von den Gemeinden für ihre Abwasserbeseitigungsanlagen Gebührenkalkulationen zu erstellen und dem jeweiligen Voranschlag als Beilage anzuschließen. Eine diesbezügliche Gebührenkalkulation für Aufwendungen der hies. Abwasserbeseitigung wird ausgearbeitet und bildet einen Bestandteil des Voranschlages.

Im Paktum über den neuen Finanzausgleich ist festgelegt, dass sich die Gemeinden verpflichten, durch weitere Verstärkung einer stabilitätsorientierten Budgetpolitik verbindlich für die gesamte vierjährige Finanzausgleichsperiode zum gesamtstaatlichen Konsolidierungspfad beizutragen. Dies bedeutet für die Gemeinden die Verpflichtung, dass sie ihre Bemühungen zur Budgetkonsolidierung auch für das Jahr 2020 fortsetzen müssen.

Im Zuge der Erstellung des Voranschlages 2020 wird unter dem Tagesordnungspunkt 3. ein „Mittelfristiger Finanzplan 2020 – 2024“ vom Gemeinderat beschlossen.

Nach eingehender Erläuterung und Kenntnisnahme des Voranschlagserlasses des Amtes der Oö. Landesregierung vom 07.11.2019, IKD-2019-321603/10-Pra wird der Gemeinderat sodann den Gemeindevoranschlag 2020 in allen Ansätzen einer sorgfältigen Prüfung unterziehen.

Der Dienstpostenplan der Marktgemeinde St. Peter vom 5. Juli 2019 sieht folgende Planstellen vor:

Allgemeine Verwaltung				
1	B	GD 11.1	B II-VI/N1-Laufbahn	
1	C	GD 16.3		
1	C	GD 17.5	C I-IV	
1	VB	GD 18.5	I/c	
1	VB	GD 20.3	I/d	
Kindergarten				
3,69	VB	KBP	I L/I 2b 1	
1,90	VB	GD 22.3	I/d	
Handwerklicher Dienst				
1	VB	GD 19.1	II/p 2 ad personam Georg Lindorfer II/p 1	Schulwart
1	VB	GD 19.1	II/p 3	
1	VB	GD 19.1	II/p 3	
3,5	VB	GD 25.1	II/p 5	

Die Hebesätze der Gemeindesteuern für das Finanzjahr 2020 werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe A	500 v.H. des Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke B	500 v.H. des Steuermessbetrages
Hundeabgabe	€ 40,00 für jeden Hund € 20,00 für jeden Wachhund
Kanalbenutzungsgebühr	€ 4,63/m ³ Abwasser inkl. USt.
Kanalmindestanschlussgebühr	€ 3.784,80 inkl. USt.

Abfallabfuhrgebühr	
je Abfalltonne bis 80 l Inhalt	€ 148,50 inkl. USt.
je Abfalltonne bis 120 l Inhalt	€ 178,20 inkl. USt.
je Abfalltonne bis 240 l Inhalt	€ 312,40 inkl. USt.
je Container mit 770 l Inhalt	€ 996,60 € inkl. USt.
je Container mit 1.100 l Inhalt	€ 1.413,50 inkl. USt.
je zusätzlicher Abfallsack bzw. Tonne mit 80 l Inhalt	€ 5,00 inkl. USt.
für 1-Personenhaushalte od. nur zeitweise bewohnte Objekte mit Abfalltonne/Abfallsack mit 80 l Inhalt	€ 104,50 inkl. USt.

Freizeitwohnungspauschale Gemeindegzuschlag 100 %

Schnupperticket 7,00 Euro pro Tag/Ticket

Bürgermeister Pichler ersucht AL Mittermayr dem Gemeinderat den Voranschlag 2020 zur Kenntnis zu bringen. AL Mittermayr weist darauf hin, dass lt. Vorgabe des Landes OÖ, Direktion für Inneres und Kommunales, keine Abgänge des außerordentlichen Haushaltes in den Voranschlag 2020 übernommen werden dürfen. Damit soll eine saubere Überleitung vom kameralen (VRV 1997) in das doppelte Buchhaltungssystem (VRV 2015) erreicht werden. Mit dieser Vorgabe ergibt sich die Problematik, dass die Abgänge im ao. Haushalt des Rechnungsabschlusses 2019 zu finanzieren sind, entweder durch Darlehen, Rücklagenzuführungen oder zusätzliche Fördermittel.

Bürgermeister Pichler schlägt vor, die voraussichtlichen Abgänge 2019 in der Höhe von 319.300 Euro mit der für das Haus der Kultur vorgesehenen Rücklage (€ 234.000) und zum Teil mit der Kanalbau rücklage zwischen zu finanzieren, wobei der Fehlbetrag 2019 aus der Schulsanierung von 84.800 Euro als Abgang im Voranschlag 2020 dargestellt wird.

GV Breitenfellner Willi kritisiert, dass in der Vergangenheit die außerordentlichen Vorhaben nicht ausfinanziert wurden. Jetzt tritt genau das ein, was er immer befürchtet hat.

Bürgermeister Pichler entgegnet GV Breitenfellner Willi und weist darauf hin, dass lauter sinnvolle Projekte (Feuerehrhaus, Schul- und Kindergartensanierung, Haus der Kultur, etc.) zum Wohle der Gemeindebevölkerung errichtet wurden. Für alle diese Vorhaben liegen genehmigte und vom Gemeinderat meist einstimmig beschlossene Finanzierungspläne vor. Dank des günstigen Zinsniveaus halten sich die Finanzierungskosten (< 1 %) im Vergleich zu den jährlichen Baukostenindexsteigerungen (> 3,0 %) in Grenzen. In der Vergangenheit wurde viel gebaut. In den nächsten Jahren wird daher der Schwerpunkt in der Budgetkonsolidierung liegen.

1. Entwicklung der liquiden Mittel inkl. Zahlungsmittelreserven (Finanzierungsvoranschlag)

1.1. Liquide Mittel

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 6.028.600,00
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 6.552.700,00
Liquide Mittel (Saldo 5 aus Anlage 1b)	-€ 524.100,00

Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich die Höhe der liquiden Mittel um 524.100 Euro verringern

wird. Die finanzielle Ausgeglichenheit ist nicht gegeben, da lediglich Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen in der Höhe von 46.200 € zur Verfügung stehen. Die Ursache für die Verringerung der liquiden Mittel liegt in der investiven Gebarung für nachfolgende Einzelvorhaben:

Ansatz	Projekt	Einnahmen	Ausgaben	+/-
031001	Agenda 21 Basisprozess	10.800	10.800	0
031002	Agenda 21 VOI St. Peter	7.100	7.100	
101000	Bürgerservice NEU	21.000	21.000	0
163011	Beschaffung FF-Einsatzbekleidung	1.200	1.200	0
179000	Katastrophenschäden	6.100	6.100	0
212200	Schulsanierung 3. Etappe	619.400	712.500	-93.100
240002	Kindergartensanierung	45.000	45.000	0
320000	Haus der Kultur	1.470.400	1.825.000	-354.600
412100	Begegnungsgarten Lebensthemenhaus	36.000	36.000	0
612003	Erschließungsstraße Egger-Gründe	0	0	0
616100	Instandsetzung Güterwege WEV	90.000	90.000	0
612300	Straßenbauprogramm II	7.000	7.000	0
851918	BA 18 Regenrückhaltebecken Ost 2	72.500	72.500	0
851923	BA 23 Einbind. zentrales Leitsystem RHV	300.500	300.500	0
	Summe	2.687.000	3.134.700	-447.700

Geplante Maßnahmen zur Gegensteuerung bei einer negativen Entwicklung:

- Investitionen nach den Vorgaben der genehmigten Finanzierungspläne und nur im aller notwendigsten Ausmaß
- keine neuen kostenintensiven Vorhaben
- Ansuchen um Mittel aus dem Härteausgleichsfonds Verteilvorgang 2

1.2. Zahlungsmittelreserven

Zum Zeitpunkt der VA-Erstellung stehen der Gemeinde voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zur Verfügung:

Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen:

Bezeichnung	Betrag
Allgemeine Rücklage	€ 234.000,00

Zahlungsmittelreserven für gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen:

Bezeichnung	Betrag
Kanalbaurücklage	€ 121.100,00

Zum Haushaltsausgleich 2019 mussten Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen iHv. 186.700 € und Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen iHv. 108.700 € in Anspruch genommen werden.

Die Gemeinde plant im Voranschlagsjahr von den im Ausmaß von 59.700 Euro vorhandenen Zahlungsmittelreserven folgende Beträge für die Finanzierung von investiven Einzelvorhaben zu verwenden:

investives Einzelvorhaben	Betrag	Voranschlagsjahr
Bürgerservice Neu	21.000,00 €	2020
Agenda 21 - Voi St. Peter (Entlastungspaket)	7.100,00 €	2020
Instandsetzung Güterwege WEV	18.900,00 €	2020
BA 18 Erweiterung RW-Kanalisation Ost	72.500,00 €	2020

In der mittelfristigen Finanzplanung sind folgende Verwendungen von Zahlungsmittelreserven vorgesehen:

investives Einzelvorhaben	Betrag	Planjahr MEFP
Straßenbau Haus der Kultur	17.600,00 €	2021
Gemeindefahrzeug	84.000,00 €	2023
Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung	54.000,00 €	2023
Gehsteig Hansbergstraße	61.900,00 €	2024

Es ist beabsichtigt, aus liquiden Mitteln, welche sich aus dem Finanzierungsvoranschlag und der mittelfristigen Finanzplanung ergeben, Zahlungsmittelreserven mit folgenden Zweckwidmungen zu dotieren.

investives Einzelvorhaben	Betrag	VA-/Planjahr
Kindergartensanierung	35.500,00 €	2020
Schulsanierung	84.800,00 €	2020
Katastrophenschäden	6.100,00 €	2020
Agenda 21	3.800,00 €	2020
Begegnungsgarten	36.000,00 €	2020

Daraus ergeben sich am 31.12.2020 für allgemeine und zweckgebundene Haushaltsrücklagen voraussichtlich folgende Endbestände:

Bezeichnung	Betrag
allgemeine Haushaltsrücklage	46.200,00 €
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage	60.200,00 €

In der Haushaltsrücklage iHv. 46.200 € mit Ende 2020 sind 5.200 € des Oö. Gemeinde-Entlastungspaket enthalten. Diese 5.200 € dürfen nicht zur Ausfinanzierung von bereits laufenden Vorhaben herangezogen werden, sondern müssen für neue Vorhaben, für die keine projektbezogenen Gemeinde-Bedarfszuweisungen beantragt bzw. gewährt wurden, herangezogen werden.

2. Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 (ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit): 865.025 €.

Es wird mit der bestbietenden Bank ein Kassenkreditvertrag im Rahmen von 865.025 € abgeschlossen. Aufgrund der bereitgestellten Strukturfondsmittel wird dieser Betrag in der Praxis nicht ausgeschöpft.

Der Vertrag ist vom Gemeinderat zu beschließen.

3. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

3.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit*

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2018*	VA 2019*	VA 2020
Einzahlungen:			3.460.100,00 €
Auszahlungen:			3.593.700,00 €
Saldo:			- 133.600,00 €

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte nicht eingetragen werden.

Zum Haushaltsausgleich mussten folgende Mittel in Anspruch genommen werden:

- Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen.
- Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen.

3.2. Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn:

- a) im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
 - b) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
 - c) die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist.
- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird nicht erreicht, weil
 - die Liquidität der Gemeinde laut dem Finanzierungshaushalt nicht gegeben ist.
 - das Nettoergebnis im Ergebnishaushalt mittelfristig (fünf Jahre) nicht ausgeglichen ist.

Geplante Gegenmaßnahmen:

- Investitionen nach den Vorgaben der genehmigten Finanzierungspläne und nur im aller notwendigsten Ausmaß
- keine neuen kostenintensiven Vorhaben
- Ansuchen um Mittel aus dem Härteausgleichsfonds Verteilvorgang 2

4. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses

4.1. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen (802.300 €) und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen (- 700 €).

	VA 2019*	VA 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Summe Erträge		3.716.200,00 €	3.636.100,00 €	3.704.100,00 €	3.763.500,00 €	3.817.200,00 €
Summe Aufwände		4.027.300,00 €	3.975.500,00 €	4.009.800,00 €	4.035.300,00 €	4.075.600,00 €
Nettoergebnis (Saldo 0)		- 311.100,00 €	- 339.400,00 €	- 305.700,00 €	- 271.800,00 €	- 258.400,00 €

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte nicht eingetragen werden.

4.2. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses nach Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

	VA 2019*	VA 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Summe Erträge		3.716.200,00 €	3.636.100,00 €	3.704.100,00 €	3.763.500,00 €	3.817.200,00 €
Summe Aufwände		4.027.300,00 €	3.975.500,00 €	4.009.800,00 €	4.035.300,00 €	4.075.600,00 €
Nettoergebnis (Saldo 0)		- 311.100,00 €	- 339.400,00 €	- 305.700,00 €	- 271.800,00 €	- 258.400,00 €
Entnahme von Haushaltsrücklagen		248.500,00 €	17.600,00 €	- €	222.000,00 €	61.900,00 €
Zuweisung zu Haushaltsrücklagen		352.400,00 €	- €	- €	- €	- €
Nettoergebnis (Saldo 0)		- 415.000,00 €	- 321.800,00 €	- 305.700,00 €	- 49.800,00 €	- 196.500,00 €

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte nicht eingetragen werden.

5. Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing)	VA 2019*	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Gesamtsumme		978.300,00 €	1.214.600,00 €	688.800,00 €	644.000,00 €	634.000,00 €

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte nicht eingetragen werden.

Zusätzliche Schuldaufnahmen sind im Zeitraum der Veranschlagung und der mittelfristigen Finanzplanung für folgende investive Einzelvorhaben vorgesehen:

Investives Einzelvorhaben	Schuldaufnahme	VA-/Planjahr
Haus der Kultur	954.400,00 €	2020
BA 23 (Einbindung Leittechnik RHV)	300.500,00 €	2020
Egger-Gründe	47.200,00 €	2023

6. Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Die Auswirkungen resultierend aus investiven Einzelvorhaben werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt (in 1.000 €):

investives Einzelvorhaben	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt		ab Jahr
	jährl. Erträge	jährl. Aufwände	jährl. Einnahmen	jährl. Ausgaben	
Bürgerservice (barrierefrei)	21.000,00 €	4.000,00 €	- €	21.000,00 €	2020
Agenda 21 Basisprozess	- €	10.800,00 €	10.800,00 €	7.000,00 €	2020
Angeda 21 - Voi St. Peter	7.100,00 €	5.700,00 €	- €	7.100,00 €	2020
Beschaffung Einsatzbekl.FF	- €	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	2020
Katastrophenschäden	- €	6.100,00 €	6.100,00 €	- €	2020
Schusanierung 3. Etappe	609.900,00 €	84.800,00 €	9.500,00 €	626.700,00 €	2020
Kindergartensanierung	- €	45.000,00 €	45.000,00 €	- €	2020
Haus der Kultur	50.000,00 €	- €	1.470.400,00 €	1.825.000,00 €	2020
Begegnungsgarten	36.000,00 €	36.000,00 €	36.000,00 €	- €	2020
Straßenbauprogramm II	- €	- €	7.000,00 €	7.000,00 €	2020
Instandsetzung GW Gahleitner	18.900,00 €	- €	71.100,00 €	90.000,00 €	2020
BA 18 Regenwasserkanalisation	72.500,00 €	- €	- €	72.500,00 €	2020
BA 23 zentrales Leitsystem RHV	300.500,00 €	- €	- €	300.500,00 €	2020
Straßenbau Haus d.Kultur	17.600,00 €	- €	24.400,00 €	42.000,00 €	2021
Gemeindefahrzeug	84.000,00 €	- €	116.000,00 €	200.000,00 €	2023
Löschfahrzeug FF	54.000,00 €	- €	196.000,00 €	250.000,00 €	2023
Erschließungsstraße Egger-G.	- €	- €	97.200,00 €	97.200,00 €	2023
Gehsteig Hansbergstraße	61.900,00 €	- €	61.900,00 €	123.800,00 €	2024
Summe	1.333.400,00 €	193.600,00 €	2.152.600,00 €	3.671.000,00 €	

Durch die im Voranschlag und im mittelfristigen Finanzplan enthaltenen investiven Einzelvorhaben wird der Gemeindehaushalt in den kommenden Finanzjahren mit folgenden Beträgen 378.600 € belastet.

- Die Mehrbelastungen schränken voraussichtlich die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde derart ein, sodass das Gleichgewicht im Finanzierungshaushalt gefährdet erscheint. Als Gegenmaßnahmen kommen in Betracht/werden beschlossen und in den mittelfristigen Finanzplan aufgenommen:
 - Investitionen nach den Vorgaben der genehmigten Finanzierungspläne und nur im aller notwendigsten Ausmaß
 - keine neuen kostenintensiven Vorhaben
 - Ansuchen um Mittel aus dem Härteausgleichsfonds Verteilvorgang 2

7. Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden

Folgende investive Projekte die in der Vergangenheit beschlossen wurden, haben Einfluss auf Finanzplanung der Jahre 2020-2024:

010100 Bürgerservice und Postpartner

Aufgrund des Wegfalles des Postpartners durch die Fa. Schmid, war die Gemeinde gezwungen diese Dienstleistung zu übernehmen. Dazu soll eine neue barrierefreie Bürgerservicestelle mit Postpartner im Erdgeschoss des Gemeindegebäudes geschaffen werden. Die Einrichtung des Bürgerservice und Postpartners im Erdgeschoß verursacht Kosten in der Höhe von 21.000 Euro. Die Aufwände werden zur Gänze durch eine Rücklagenzuführung finanziert.

031001 Agenda-Prozess und Nachfolgeprojekte

Die aus dem im Jahr 2017 gestarteten Agenda 21 Prozess hervorgegangenen Projekte werden auch im Finanzjahr 2020 noch einmalige Kosten verursachen. Die Restkosten für das Projekt Kinder.Leben.Zukunft in der Höhe von 7.000 Euro werden zu 75 % vom Land Oö gefördert. Die verbleibenden Aufwendungen werden mit Fördermittel aus dem Fördertopf „2-Jahres-Umsetzungsprogramm“ in der Höhe von 4.000 Euro unterstützt. Dadurch ergibt sich ein Überschuss von 3.800 Euro, der zur Gänze der allgemeinen Rücklage rückgeführt wird.

031002 Agenda 21 – Voi St. Peter

Das Projekt Voi St. Peter ist ein Resultat aus dem Agenda 21 Prozess der im Jahr 2017 gestartet wurde. Bei „Voi St. Peter“ handelt es sich um eine Marke die zur Identitätsbildung und als Wiedererkennungsmerkmal für die Gemeinde dienen soll. Im Zuge des Aufbaues der Marke fallen Aufwendungen für den Druck des sogenannten „Petringer Buches“ in Höhe von 3.900 Euro (3.200 Euro Druckkosten, 700 Euro Erstellungshonorar), für den Imagefilm in Höhe von 1.800 Euro und für Einkaufstaschen in Höhe von 1.400 Euro an.

Die gesamten Aufwendungen für dieses Projekt werden aus der allgemeinen Rücklage bedeckt. Die dafür vorgesehenen Mittel aus dem Oö. Gemeinde Entlastungspaket in Höhe von 7.100 Euro (insgesamt 12.300 Euro) wurden im Jahr 2019 der allgemeinen Rücklage zugeführt.

163011 Beschaffung FF-Einsatzbekleidung

Das Land Oö. fördert jährlich den Ankauf von drei Einsatzanzügen mit 600 Euro pro Feuerwehr. Die Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von 1.200 Euro werden der Freiwilligen Feuerwehr St. Peter und Kasten zur Verfügung gestellt.

179000 Katastrophenschäden

Der voraussichtliche Abgang bei den Katastrophenschäden im Finanzjahr 2019 in der Höhe von 16.500 Euro wird vorübergehend mit einer Rücklagenzuführung bedeckt. Die im Jahr 2020 erwartete Förderung in der Höhe von 6.100 Euro wird wieder der allgemeinen Rücklage rückgeführt.

212200 Schulsanierung 3 Etappe

Nach der baulichen Fertigstellung der Schulsanierung im Jahr 2019 und der noch zu begleichenen Rechnungen ergibt sich ein Finanzierungsbedarf von 102.600 Euro, der nicht geklärt ist. Aus dem Vorhaben Kindergartensanierung verbleibt ein Überschuss von 9.500 Euro, der dem Schulsanierungsvorhaben zugeführt wird. 93.100 Euro bleiben beim Voranschlag 2020 als Fehlbetrag stehen. Im Jahr 2020 ist die Finanzierung des Fehlbetrages zu klären (entweder durch zusätzliche Landeszuschüsse oder ein Darlehen).

240002 Kindergartensanierung

Aus dem Vorhaben Kindergartensanierung ergibt sich ein Überschuss von 9.500 Euro, der dem Vorhaben Schulsanierung 3. Etappe zugeführt wird.

320000 Haus der Kultur

Die Arbeiten für das Haus der Kultur werden voraussichtlich im Herbst 2020 abgeschlossen. Im Finanzjahr 2020 werden Ausgaben in der Höhe von 1.825.000 Euro budgetiert. Von diesen Aufwendungen werden insgesamt 1.470.400 Euro durch BZ-Mittel, Interessentenbeitrag und das Zwischenfinanzierungsdarlehen bedeckt. Die Finanzierung des verbleibenden Abgangs beim Voranschlag 2020 in Höhe von 354.600 Euro ist noch zu klären (entweder durch zusätzliche Landeszuschüsse oder ein Darlehen).

412100 Begegnungsgarten Lebensthemenhaus

Der aktuelle Abgang beim Lebensthemenhaus beträgt 83.400 Euro, der durch eine Rücklagenzuführung zwischenfinanziert wird. Im Jahr 2020 wird eine LEADER-Förderung in der Höhe von 36.000 Euro erwartet, die wieder der allgemeinen Rücklage rückgeführt wird. Die Finanzierung des Differenzbetrages in der Höhe von 47.400 Euro ist zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung noch offen.

612300 Straßenbauprogramm II

Der aktuelle Abgang beim Straßenbauprogramm beträgt 71.700 Euro, der durch eine Rücklagenzuführung zwischenfinanziert wird. Für das Jahr 2020 sind im Straßenbauprogramm Ausgaben von 7.000 Euro vorgesehen.

616100 Instandsetzung Güterwege Wegeerhaltungsverband

Gemäß den Richtlinien der Gemeindefinanzierung-Neu haben die Gemeinden bei Instandsetzungsarbeiten an Güterwegen vom verbleibenden Hälftebetrag einen Eigenmittelanteil lt. Projektförderquote zu leisten. Der Eigenmittelanteil der Marktgemeinde St. Peter beträgt 2020 42 %.

Im Jahr 2020 sind am GW Gahleitner Instandsetzungsarbeiten von 90.000 Euro vorgesehen. Daraus ergibt sich ein Gemeindeanteil von 45.000 Euro (Hälftebetrag). Bei einer Eigenmittelquote von 42 % beträgt der das Gemeindebudget tatsächlich belastende Anteil 18.900 Euro. Dieser Betrag wird durch Zuführungen aus der allgemeinen Rücklage bedeckt.

851918 Kanalisation BA 18 Regenwasserkanalisation Ost

Die Erweiterung der Regenwasserkanalisation Ost inklusive der Errichtung des Regenrückhaltebeckens ist baulich abgeschlossen. Erst vor kurzem fand mit den betroffenen Grundeigentümern die Flurschadensbegehung statt.

Im Jahr 2020 fallen noch restliche Baumeisterarbeiten in der Höhe 50.500 Euro und Planungskosten von 7.000 Euro an. Für die Flurschadensentschädigung werden 15.000 Euro budgetiert. Diese Ausgaben werden mit Mitteln aus der Kanalbau rücklage bedeckt.

851923 Kanalisation BA 23 Einbindung zentrales Leitsystem RHV Mühltal

Der ReinhaltEVERBAND Mühltal & Region Böhmerwald betreut die Schmutzwasserkanalisation der Marktgemeinde St. Peter am Wimberg inkl. sämtlicher Pumpwerke und Regenüberlaufbecken.

Um für den ReinhaltEVERBAND einheitliche Strukturen zu schaffen, die eine bedarfsorientierte, kostensparende und einheitliche Wartung aller Anlagenteile ermöglichen, ist es notwendig, die Pumpwerke und die Regenüberlaufbecken an den Stand der Technik des ReinhaltEVERBANDS anzupassen, um diese in das Leitsystem des ReinhaltEVERBANDS zu integrieren.

Insgesamt sind 15 Pumpwerke, 2 Spülbauwerke und 1 Regenüberlaufbecken anzupassen, was Kosten von 300.500 Euro verursacht, die durch ein Darlehen zu finanzieren sind.

8. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können

Durch das Auslaufen des Zwischenfinanzierungsdarlehens Schulsanierung 2023 und der allgemeinen Verringerung der Darlehensschulden, ist mit einer deutlichen Entspannung der Darlehenssituation zu rechnen. Einem Tilgungsaufwand von 978.258,76 € und einem Zinsaufwand von 63.151,65 € im Jahr 2020 stehen 633.817,50 € bzw. 36.922,69 € im Jahr 2024 gegenüber.

9. Beschreibung der operativen Gebarung, welche im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden

Haushaltsgruppe 0 – Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung

Im Jahr 2020 ist ein technisches und optisches Upgrade der Gemeindehomepage geplant. Hierfür wurden Kosten von 9.000 Euro budgetiert.

Haushaltsgruppe 1 – Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Mit der Einführung der VRV 2015 fallen aufgrund der verpflichtenden Vermögensaktivierung die Globalbudgets der beiden Feuerwehren St. Peter und Kasten weg. Um die Härteausgleichsfondskriterien zu erfüllen wurde das Budget der FF St. Peter um 2.000 Euro auf 11.000 Euro und das Budget der FF Kasten um 1.000 auf 6.500 Euro gekürzt.

Haushaltsgruppe 2 – Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft

Mit der Einführung der VRV 2015 fallen aufgrund der verpflichtenden Vermögensaktivierung die Globalbudgets der Volks- und Neuen Mittelschule weg. Um die Härteausgleichsfondskriterien zu erfüllen wurden die Budgets der Volks- und Neuen Mittelschule um je 3.000 Euro auf 9.000 Euro gekürzt.

Haushaltsgruppe 3 – Kunst, Kultur und Kultus

Mit der Einführung der VRV 2015 fällt aufgrund der verpflichtenden Vermögensaktivierung das Globalbudget der Landesmusikschule weg. Um die Härteausgleichsfondskriterien zu erfüllen wurde das Budget der Landesmusikschule um 1.000 Euro auf 4.000 Euro gekürzt.

Haushaltsgruppe 4 – Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung

Die Sozialhilfverbandsumlage erhöht sich um 63.000 Euro (+ 13,82 %) von 455.700 Euro auf 518.700 Euro. Letztes Jahr war die Steigerung mit 63.200 annähernd gleich.

Haushaltsgruppe 5 – Gesundheit

Einen weiteren großen Anteil der Pflichtausgaben nimmt der Krankenanstaltenbeitrag ein, der das Budget mit 421.300 Euro (+ 3,31 %) belastet.

Haushaltsgruppe 6 – Straßen- und Wasserbau, Verkehr

Die Fahrzeuge, Maschinen und Geräte im Bauhof sind in die Jahre gekommen und sehr reparaturanfällig. Hierfür wurden entsprechende Instandhaltungskosten budgetiert. Für die Reparatur von Maschinen wurden 8.500 Euro und für die Instandhaltung von Fahrzeugen wurden 10.500 Euro budgetiert.

Für Instandhaltungsmaßnahmen im Straßenbau wurden 4.500 Euro budgetiert.

Haushaltsgruppe 7 – Wirtschaftsförderung

Für das Spuren der Langlaufloipen wurde ein Betrag von insgesamt € 5.000 (1/771-728) veranschlagt.

Die Mitgliedsbeiträge an die LEADER-Region Donau-Böhmerwald, Euregio und Klimabündnis werden unter 1/782/726 mit 4.100 Euro veranschlagt. Der Mitgliedsbeitrag an den Wirtschaftspark ist unter der Post 752 mit 1.800 Euro veranschlagt.

Haushaltsgruppe 8 – Dienstleistungen

Für die Instandhaltung des Kinderspielplatzes in der Dall/Angerer-Siedlung und beim Sportplatz wurden 1.000 Euro budgetiert. Der Winterdienst inklusive Straßenreinigung wurde mit 103.600 Euro angesetzt. Dies ist ein Durchschnittswert der vergangenen Jahre.

Haushaltsgruppe 9 – Finanzwirtschaft

Die Ertragsanteile (Ansatz 925) steigen nominell um 28.400 Euro (+1,84 %) von 1.545.000 Euro auf 1.573.400 Euro.

Die ausschließlichen Gemeindeabgaben (Kommunalsteuer, Grundsteuer, etc. – UA 920) blieben mit 502.400 Euro annähernd gleich. Im Nachtragsvoranschlag 2019 wurden 505.800 Euro budgetiert.

Im Zuge des Beschlusses des Voranschlages 2020 soll auch der Kassenkredit des Gemeindepontos und der Kassenkredit des VFI-Kontos für 2020 vergeben werden. Der Kreditbetrag beträgt maximal 827.800 Euro, ein Viertel der Einzahlungen der Finanzrechnung.

Zur Angebotslegung wurden die örtliche Raiffeisenbank Region Neufelden, die Sparkasse Mühlviertel West und die VKB-Bank Rohrbach eingeladen. Die Abgabefrist endete am Mittwoch 11.12.2019.

Nur die örtliche Raiffeisenbank Region Neufelden hat ein Angebot abgegeben, das dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wurde.

Angebot Raiffeisenbank Region NeufeldenVariante 1 - variabel

Sollzinssatz in Höhe von 1,00 % **variabel**, gebunden an den 6-Monats-Euriobor + 1,00 % Aufschlag, vierteljährliche Anpassung jeweils zum Quartalsende.

Variante 2 - fix

Sollzinssatz in Höhe von 1,20 % **fix** bis 31. Jänner 2021

Nachdem nur ein Angebot einlangte, spricht sich der Gemeinderat für die Vergabe des Kassenkredits an die örtliche Bank der RAIBA Region Neufelden als Unterstützer der Vereine und Institutionen von St. Peter sowie Kommunalsteuerzahler aus.

Nach Abschluss der Beratungen, Klärung der offenen Fragen, Prüfung und Kenntnisnahme vorstehender Ausführungen, stellt Vbgm. Ernst Breitenfellner den

Antrag,

den Voranschlag für das Finanzjahr 2020 in der vorliegenden Form inklusive der Steuerhebesätze und des Dienstpostenplanes sowie des Kassenkredites anzunehmen.

Abstimmung

Über diesen Antrag lässt der Vorsitzende durch Handerheben abstimmen, wobei nachstehendes Ergebnis zustande kam:

A) Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:.....	17
B) Für den Antrag stimmten: alle GR-Mitglieder:	17
C) Gegen den Antrag stimmten: keine.....	0

Beschluss

Dem Abstimmungsergebnis zufolge wird der vorstehende Antrag genehmigt.

Punkt 3.:**Erstellung und Beschlussfassung eines Mittelfristigen Finanzplanes (MFP) für die Jahre 2020 – 2024.**

Im Paktum über den Finanzausgleich ist festgelegt, dass sich die Gemeinden verpflichten, durch weitere Verstärkung einer stabilitätsorientierten Budgetpolitik verbindlich für die gesamte fünfjährige Finanzausgleichsperiode zum gesamtstaatlichen Konsolidierungspfad beizutragen. Dies bedeutet für die Gemeinden die Verpflichtung, dass sie ihre Bemühungen zur Budgetkonsolidierung auch für das Jahr 2020 fortsetzen müssen. Dem Mittelfristigen Finanzplan (MFP) ist deshalb große Bedeutung beizumessen, weil diesem Instrument zur Investitions- und Vorhabensplanung in Abstimmung mit dem Gemeindehaushalt in Zukunft großes Gewicht im Zusammenhang mit der Gewährung der Bedarfszuweisungsmittel zukommen soll.

Mit der Erstellung des Voranschlages 2020 ist daher – so wie im Vorjahr - ein „Mittelfristiger Finanzplan“ vom Gemeinderat zu beschließen.

Der vom Gemeinderat beschlossene MFP ist der Aufsichtsbehörde gemeinsam mit dem Voranschlag für das Finanzjahr 2020 vorzulegen und hat folgende Bestandteile zu enthalten:

1. Darstellung der Budgetspitze der Jahre 2020 – 2024
2. Darstellung der Kosten und Finanzierung der einzelnen Vorhaben in der Planperiode der Jahre 2020 – 2024
3. Zusammenfassung aller geplanten Vorhaben zum mittelfristigen Investitionsplan der Planperiode 2020 – 2024 und
4. Darstellung der erwarteten Entwicklung des Maastricht-Ergebnisses der Jahre 2020 – 2024.

Zur prognostizierten Entwicklung der Gemeindefinanzen in den nächsten 5 Jahren ist festzustellen, dass alle Anstrengungen unternommen wurden das Haushaltsgleichgewicht herzustellen.

Bürgermeister Pichler bringt dem Gemeinderat nachstehenden Prioritätenvorschlag zur Kenntnis:

Priorität	Ansatz	Neue Vorhaben	Gesamtkosten
1.	612600	Straßenbau Haus der Kultur (Stiege, Asphaltierung)	42.000
2.	821100	Gemeindefahrzeug	200.000
3.	163012	Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung LFB	250.000
4.	612400	Gehsteig Hansbergstraße	123.800
Laufende Vorhaben			Gesamtkosten
	031001	Agenda 21 Basisprozess	25.000
	320000	Haus der Kultur	2.980.000
	163011	Feuerwehreinsatzbekleidung	1.200
	212200	Schulgebäude Sanierung 3. Etappe	4.971.000
	212210	Zwischenfinanzierung Sanierung 3. Etappe	2.315.000
	240002	Kindergartensanierung	377.300
	612003	Erschließungsstraße Egger-Gründe	67.000
	612300	Barrierefreie Gestaltung Marktplatz	100.000
	612300	Straßenbauprogramm II	225.700
	851911	Kanalsanierung Altbestand BA 11	1.340.700
	851918	Erweiterung Regenwasserkanalisation Ost BA 18	1.026.000
	851919	Erweiterung Regenwasserkanalisation West BA 19	381.000
	851921	Erweiterung Regenwasserkanalisation Nord BA 21	267.200
	851923	Einbindung in das zentrale Leitsystem RHV Mühlal	342.000

Die mittelfristige Finanzplanung dient als zentrales Steuerungsinstrument bei der Haushaltssanierung und als Führungsinstrument für eine strategische Zukunftsplanung.

Der Entwurf des Mittelfristigen Finanz- und Ergebnisplanes (MEFP) wurde dem Gemeinderat per E-Mail übermittelt.

GV Willi Breitenfellner fragt an, warum im MEFP das Vorhaben „Straßenbau Haus der Kultur“ angeführt ist. Bürgermeister Pichler informiert den Gemeinderat, dass im Zuge des Kostendämpfungsverfahrens als Planungsgrenze die südliche Innenwand des Amtsgebäudes (ehemaliges Musikprobelokal) festgelegt wurde. Baumaßnahmen außerhalb dieser Planungsgrenze sind separat zu finanzieren. Aufgrund der Steilheit der Straße zwischen Gemeinde und RAIBA ist eine Stiege zu errichten. Außerdem ist diese Straße wieder zu asphaltieren. Hierfür wurden 42.000 angesetzt.

Nach durchgeführter Beratung stellt Monika Fidler den

Antrag,

den gemeinsam mit dem Voranschlag für das Finanzjahr 2020 erstellten Mittelfristigen Finanz- und Ergebnisplan für die Jahre 2020 – 2024 in der vorliegenden Form zu beschließen.

Abstimmung

Über diesen Antrag lässt der Vorsitzende durch Handerheben abstimmen, wobei nachstehendes Ergebnis zustande kam:

A) Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:.....	17
B) Für den Antrag stimmten: alle GR-Mitglieder:	17
C) Gegen den Antrag stimmten: keine	0

Beschluss

Dem Abstimmungsergebnis zufolge wird der vorstehende Antrag genehmigt.

Punkt 4.:

VFI der Marktgemeinde St. Peter/Wbg. & Co KG; Einholung der Zustimmung des Gemeinderates zum Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

Der Obmann der VFI & Co KG, AL Armin Mittermayr, erläutert dem Gemeinderat den Voranschlagsentwurf 2020 in allen Ansätzen. Aufgrund der gesetzlichen Änderungen ist die VFI & CO KG ein Auslaufmodell. Investive Einzelvorhaben werden aller Voraussicht nach nicht mehr über diesen Verein abgewickelt.

Die Hauptbewegungen finden in der Finanzierungsrechnung mit den Auszahlungen für die laufenden Betriebskosten und Darlehensrückzahlungen statt. Die Einzahlungen beschränken sich auf die Mieteinnahmen und den Liquiditätszuschuss der Gemeinde, der im Finanzjahr 2020 mit 13.400 Euro veranschlagt wurde.

1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen 2020	Auszahlungen 2020
Operative Gabarung	33.800	15.000
Investive Gebarung	0	0
Finanzierungstätigkeit	0	18.800

Zwischensumme	33.800	33.800
<hr/>		
- abzüglich investive Einzelvorhaben (Code 1, 3-5)		
Summe	33.800	33.800
<hr/>		
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		0
<hr/>		

2. Veränderung des Vermögens im ablaufenden Finanzjahr

Anlagevermögen	Stand 01.12.2019
Löschwasserbehälter FF-Haus	28.482,22
Feuerwehrhaus	811.704,49
Außenanlage (Parkplatz, Zufahrt)	36.067,02
Außenanlage (Grünlagen)	7.292,19
Bauhof	635.288,56
Altstoffsammelzentrum	271.489,28
Grundstück Bauhof/ASZ	94.925,45
Grundstück FF-St. Peter	103.117,54
Summe Anlagevermögen per 01.12.2019	1.988.366,75
<hr/>	
Finanzvermögen	Stand 01.12.2019
Zuzahlung der Gemeinde (BZ, LZ,...)	2.074.714,17
Pflichteinlage Kommanditist:	1.000,00
KG-Verluste seit 2005	425.088,48
Summe Finanzvermögen per 01.12.2019	2.500.802,65
<hr/>	
Summe Vermögen per 01.12.2019	4.489.169,40
<hr/>	

Nach Erläuterung und Kenntnisnahme des Voranschlags-Entwurfes stellt GV Monika Fidler den

Antrag

den von der VFI & Co KG beantragten Voranschlagsansätzen für das Finanzjahr 2020 zuzustimmen.

Abstimmung

Über diesen Antrag lässt der Vorsitzende durch Handerheben abstimmen, wobei nachstehendes Ergebnis zustande kam:

A) Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:.....	17
B) Für den Antrag stimmten: alle GR-Mitglieder:	17
C) Gegen den Antrag stimmten: keine	0

Beschluss

Dem Abstimmungsergebnis zufolge wird der vorstehende Antrag genehmigt.

Punkt 5.:

Behandlung des Prüfungsausschussberichtes vom 03.12.2019 über die Prüfung des Voranschlags-Entwurfes 2020.

Der Vorsitzende berichtet dem Gemeinderat, dass der Prüfungsausschuss am 3. Dezember 2019 eine Prüfungsausschusssitzung abgehalten hat. Bürgermeister Pichler ersucht die Obfrau des Prüfungsausschusses den diesbezüglich verfassten Bericht dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Gegenstand der angesagten Revision war die Überprüfung des Voranschlages 2020.

Voranschlag 2020

Der Voranschlagsentwurf für das Finanzjahr 2020, der erstmals nach den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussordnung 2015 (VRV 2015) und Oö. Gemeindehaushaltsordnung erstellt wurde, gliedert sich in einen **Ergebnishaushalt**, **Finanzierungshaushalt** und einen **Vermögenshaushalt**.

Im **Ergebnishaushalt** werden Aufwände und Erträge (Kontenklassen 4 – 8) dargestellt und veranschlagt. Er ist vergleichbar mit einer Gewinn- und Verlustrechnung in der Privatwirtschaft.

Im **Finanzierungshaushalt** werden die Ein- und Auszahlungen (Girokonten) sowie die Konten der Kontenklasse 0 – 3 (z.B. Gebäude, Betriebsausstattung, Darlehen) dargestellt und ebenfalls veranschlagt.

Im **Vermögenshaushalt**, vergleichbar mit einer Bilanz, werden die Aktiva und Passiva gegenübergestellt. Die Daten werden aus dem Ergebnis- und Finanzierungshaushalt abgeleitet, eine Veranschlagung erfolgt nicht. Der Vermögenshaushalt ist nur Teil des Rechnungsabschlusses und wird im Voranschlag berücksichtigt.

Um eine saubere Überleitung vom kameralen (VRV 1997) in das doppelte Buchhaltungssystem (VRV 2015) zu erreichen, ist im Rechnungsabschluss 2019 der außerordentliche Haushalt mit den einzelnen Vorhaben ausgeglichen zu erstellen. Derzeit weist der ao. Haushalt einen Abgang von 191.400 Euro aus, der durch Darlehen zu bedecken ist. Diesbezüglich wurde bereits bei der IKD angefragt.

Der Prüfungsausschuss weist darauf hin, dass aufgrund der regen Investitionstätigkeit der vergangenen Jahre zukünftige Großprojekte nicht in Angriff genommen werden können. Allgemein sollen Prioritäten bei den Projekten gesetzt werden. In den nächsten 4 Jahren ist die Gebarung sparsam zu führen und der Haushalt zu konsolidieren.

Aufgrund der Aktivierungspflicht von Vermögensgegenständen (> 800,00 Euro) ist die Einrichtung von Globalbudgets nicht mehr möglich. Rechnungen sind von der Gemeinde zu begleichen.

Nachdem wir für die Finanzierung des Hauses der Kultur Mittel aus dem Verteilvorgang 2 benötigen, sind die Härteausgleichsfondskriterien zu 100 % zu erfüllen, die im Voranschlag 2020 bereits berücksichtigt sind.

Ab dem Finanzjahr 2020 werden Abschreibungen auf das Anlagevermögen sowie Urlaubs- und Abfertigungsrückstellungen veranschlagt. Diese Ausgaben haben jedoch keinen Einfluss auf das Budget, da sie nicht gegenfinanziert sind. Ebenso gibt es keinen Soll-Überschuss bzw. Soll-Fehlbetrag, die Auswirkungen werden nur im Finanzierungshaushalt dargestellt.

Dem Prüfungsausschuss wird auszugsweise der neue Voranschlag zur Kenntnis gebracht. Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit weist ein Plus von 156.700 Euro auf.

Die Ertragsanteile (Ansatz 925) steigen nominell um 28.400 Euro (+1,84 %) von 1.545.000 Euro auf 1.573.400 Euro.

Die ausschließlichen Gemeindeabgaben (Kommunalsteuer, Grundsteuer, etc. – UA 920) blieben mit 502.400 Euro annähernd gleich. Im Nachtragsvoranschlag 2019 wurden 505.800 Euro budgetiert.

Die Sozialhilfverbandsumlage erhöht sich um 63.000 Euro (+ 13,82 %) von 455.700 Euro auf 518.700 Euro. Letztes Jahr war die Steigerung mit 63.200 Euro annähernd gleich.

Einen weiteren großen Anteil der Pflichtausgaben nimmt der Krankenanstaltenbeitrag ein, der das Budget mit 421.300 Euro (+ 3,31 %) belastet.

Der Prüfungsausschuss überprüft stichprobenartig verschiedene Haushaltskonten der operativen Gebarung (z.B. Neue Mittelschule, etc.)

Nach der Schulsanierung wurde aufgrund der Flächenverschiebungen ein neuer Kostenaufteilungsschlüssel erstellt.

Nach Kenntnisnahme des Prüfungsausschussberichtes stellt PA-Obfrau Lehner den

Antrag

den Bericht des Prüfungsausschusses vom 03.12.2019, der keine Mängel und Beanstandungen, sondern nur Feststellungen und Empfehlungen beinhaltet, zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmung

Über diesen Antrag lässt der Vorsitzende durch Handerheben abstimmen, wobei nachstehendes Ergebnis zustande kam:

A) Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:.....	17
B) Für den Antrag stimmten: alle GR-Mitglieder:	17
C) Gegen den Antrag stimmten: keine.....	0

Beschluss

Dem Abstimmungsergebnis zufolge wird der vorstehende Antrag genehmigt.

Punkt 6.:**Nachtragsvoranschlag 2019; Kenntnisnahme des Berichtes der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 24.10.2019.**

Der Vorsitzende gibt dem Gemeinderat bekannt, dass der vom Gemeinderat am 05.09.2019 beschlossene Nachtragsvoranschlag 2019 der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach zur Prüfung vorgelegt wurde. Das ordentliche Budget weist Einnahmen und Ausgaben von je 3.522.200 Euro aus und konnte somit ausgeglichen erstellt werden. Der diesbezüglich von der Gemeindeaufsichtsbehörde erstellte Bericht vom 05.11.2019, BHROGem-2014-6923/6, wurde dem Gemeinderat von AL Mittermayr vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Gegenüber dem Voranschlag 2019 hat sich der Budgetumfang im ordentlichen Haushalt um 116.600 Euro bzw. 3,42 % erhöht.

Um den ordentlichen Haushaltsausgleich herzustellen, wurde der Überschuss im ordentlichen Haushalt von 16.700 Euro als Rücklagenzuführung veranschlagt.

Im ordentlichen Haushalt wurden Investitionsausgaben in Höhe von 23.400 Euro veranschlagt.

Der außerordentliche Nachtragsvoranschlag weist bei Gesamteinnahmen von 5.728.900 Euro und Gesamtausgaben von 6.033.800 Euro einen Abgang von 304.900 Euro aus.

Für das Projekt "Haus der Kultur" liegt nunmehr ein genehmigter Finanzierungsplan vom 29.03.2019 vor (IKD-2014-225633/30-PJ). Darin sind für die Jahre 2020 und 2021 Anteilsbeträge des o.H. von insgesamt 162.700 Euro vorgesehen.

Zudem bestehen bei den ao. Vorhaben "Katastrophenschäden", "Schulsanierung", "Begegnungsgarten beim Lebensthemenhaus" und "Straßenbauprogramm II" teilweise hohe Abgänge, deren Finanzierung lt. Bericht der Gemeinde noch offen ist.

Da sich die Bedingungen für die Erstellung eines ausgeglichenen Haushaltes zunehmend erschweren, kommt einer sparsamen Haushaltsführung und der Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten größte Bedeutung zu. Vor Beginn neuer Projekte ist das Hauptaugenmerk auf die Ausfinanzierung der laufenden Vorhaben zu legen.

Bürgermeister Pichler stellt nach Kenntnisnahme des obzit. Erlasses den

Antrag,

den Erlass der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 05.11.2019, BHROGem-2014-6923/6, betreffend die Überprüfung des Nachtragsvoranschlags 2019, zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmung

Über diesen Antrag lässt der Vorsitzende durch Handerheben abstimmen, wobei nachstehendes Ergebnis zustande kam:

- A) Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:.....17
B) Für den Antrag stimmten: alle GR-Mitglieder:17
C) Gegen den Antrag stimmten: keine 0

Beschluss

Dem Abstimmungsergebnis zufolge wird der vorstehende Antrag genehmigt.

Punkt 7.:**BA 11 Erweiterung und Anpassung an die Ortskanalisation; Grundsatzbeschluss über die Landesförderung bzw. Schuldschein**

Bürgermeister Pichler informiert den Gemeinderat, dass sich für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage, BA 11 Erweiterung und Anpassung an die Ortskanalisation, deren Gesamtkosten mit 1.243.891 Euro veranschlagt sind, sich ein Landesdarlehen von 6.800 Euro ergibt. Eine Aufteilung des Landesdarlehens auf einzelne Jahre ist im Hinblick auf die Situation bei den Förderungsmitteln derzeit nicht möglich.

Mit Beschluss der Oö. Landesregierung vom 11.11.2019 unter WW-2015-120982/74-AL wird der hies. Marktgemeinde als Förderungswerber zur Finanzierung des Baues der gegenständlichen Anlage, ein Landesdarlehen bis zu einer Höhe von 6.800 Euro gewährt.

Das Landesdarlehen ist zinsfrei und auf die Dauer von 10 Jahren, beginnend ab der Zuzählung des letzten Darlehensteilbetrages, tilgungsfrei. Die Rückzahlung hat in 20 gleichbleibenden Halbjahresraten mit einer den gesetzlichen Zinssatz nicht übersteigenden Verzinsung jeweils zum Stichtag 01.03. und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen, sofern nicht die Oö. Landesregierung auf Grund der Finanzlage der Gemeinden einen längeren Tilgungszeitraum, einen Verzicht auf eine Verzinsung oder einen gänzlichen oder teilweisen Verzicht auf Rückzahlung genehmigt.

AL Mittermayr bringt dem Gemeinderat den Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, 11.11.2019 unter WW-2015-120982/74-AL sowie den dazu verfassten Schuldschein vollinhaltlich zur Kenntnis.

Nach Kenntnisnahme des obzit. Erlasses und des Schuldscheines stellt GR Lindorfer Georg den

Antrag,

für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage BA 11 Erweiterung und Anpassung an die Ortskanalisation einen Grundsatzbeschluss über die Annahme der Landesförderung in Form eines Landesdarlehens in der Höhe von 6.800 Euro zu fassen und blg. einen wesentlichen Bestandteil dieses Tagesordnungspunktes bildenden Schuldschein zum Beschluss zu erheben.

Abstimmung

Über diesen Antrag lässt der Vorsitzende durch Handerheben abstimmen, wobei nachstehendes Ergebnis zustande kam:

- A) Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:.....17
B) Für den Antrag stimmten: alle GR-Mitglieder:17
C) Gegen den Antrag stimmten: keine 0

Beschluss

Dem Abstimmungsergebnis zufolge wird der vorstehende Antrag genehmigt.

Punkt 8.:

Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.3 und Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.2; Stellungnahme zu den Versagungsgründen des Amtes der Oö. Landesregierung.

Bürgermeister Pichler informiert den Gemeinderat, dass mit Erlass des Amtes der Oö Landesregierung vom 10.09.2019, GZ: RO-2019-80898/14-Ja der Gemeinde die **Versagungsgründe** zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.3 bzw. Änderung des Örtliches Entwicklungskonzeptes Nr. 2.2 mitgeteilt wurden.

Der Gemeinde bzw. dem Gemeinderat wird gemäß § 34 Abs. 3 Oö. ROG 1994 Gelegenheit gegeben, binnen 16 Wochen nach Erhalt dieses Schreibens eine Stellungnahme zu den Versagungsgründen abzugeben.

Der obzit. Erlass sowie die Stellungnahme der Abteilung Land und Forstwirtschaft vom 17.07.2019, LFW-2017-52825/8-Zau und die Stellungnahme des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz vom 23.07.2019, BBA-LI-2015-4224/18-BM/Bran wurden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat sich mit den angeführten Versagungsgründen beschäftigt und gibt zu den negativen Beurteilungen der Fachabteilungen des Landes OÖ nachfolgende Stellungnahmen ab:

Baulandbedarf

Abteilung Raumordnung / Dipl.-Ing. Martin Plöchl (10.09.2019, GZ: RO-2019-80898/14-Ja):

[..] Es ist unter Hinweis auf § 15 Abs. 2 und § 16 Oö. ROG 1994 die tatsächliche Verfügbarkeit der neu zu widmenden Flächen sowie deren bauliche Nutzung innerhalb des gesetzlich normierten Planungshorizont durch privatrechtliche Vereinbarungen sicher zu stellen. Ohne diese Vereinbarungen widerspricht die gegenständliche Planung dem § 21 Abs. 1 Oö. ROG 1994 (Baulandbedarf) [..]

Stellungnahme des Gemeinderates:

Entsprechende Baulandsicherungsverträge für die drei geplanten Parzellen werden als Widmungsvoraussetzung von der Gemeinde noch vorgelegt. Die entsprechenden Baulandsicherungsverträge werden in den Tagesordnungspunkten 9 – 11 dieser Gemeinderatssitzung behandelt.

Öffentliches Interesse

[..] Das ÖEK soll ein weiteres Mal als reinem Einzelinteresse geändert werden. Das öffentliche Interesse an der vorzeitigen Änderung (Gesamtüberarbeitung genehmigt am 10.07.2018) würde nicht nachgewiesen. Daher liegt ein Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept vor [..]

Stellungnahme des Gemeinderates:

Durch die geplante ÖEK-Änderung Nr. 2.2 soll primär ein im Rahmen der Gesamtüberarbeitung erfolgter „Planungsfehler“ behoben werden. Die Einhaltung von Vereinbarungen, welche Grundeigentümern (mehrmals) zugesichert und auch schriftlich festgehalten wurden, liegt dabei eindeutig im öffentlichen Interesse der Gemeinde. Im Falle der gegenständlichen Irrtumskorrektur kann daher keinesfalls von einer Änderung aus reinem Einzelfallinteresse gesprochen werden.

Verfahren

[..] Da sich der Plan seit der ersten Verständigung geändert hat, hätte gemäß § 33 Abs. 4 Oö. ROG 1994 eine erneute Anhörung der von der Planänderung betroffenen erfolgen müssen. Dieser Verfahrensschritt ist nachzuholen bzw. sind entsprechende Unterlagen vorzulegen.

Stellungnahme des Gemeinderates:

Die angeführten fehlenden Verständigungen wurden im Sinne der Verfahrensbestimmungen nachgeholt und die ausständigen Unterlagen werden nachgereicht.

Nutzungskonflikt zu benachbarter Landwirtschaft

Abteilung Land- und Forstwirtschaft / Ing. Berthold Zauner (17.07.2019, LFW-2017-52825/8-Zau):

[..] Dazu wird mitgeteilt, dass ein Heranrücken zum Zwecke einer Wohnnutzung an aktive landwirtschaftliche Betriebe aus agrarfachlicher Sicht kritisch gesehen wird bzw. Böden mit der höchsten in der Gemeinde vorkommenden Bodenfunktion grundsätzlich einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung vorbehalten bleiben sollen. Die geplante Änderung wird daher aus agrarfachlicher Sicht nach wie vor kritisch gesehen [..]

Stellungnahme des Gemeinderates:

Nachdem weiterhin ein Abstand von mindestens 110 m zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben und der geplanten Wohnbebauung (Dorfgebiet) eingehalten wird, erscheinen aus Sicht der Ortsplanung keine relevanten Nutzungskonflikte gegeben. Die Stellungnahme der Agrarabteilung ist auch nicht „negativ“, sondern nur „kritisch“.

Auch hier kann daher jedenfalls eine Interessenabwägung zu Gunsten der Änderung vorgenommen werden.

Außenerweiterung als klarer Widerspruch zu den Intentionen des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001

Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz / Dipl.Ing (FH) Hubert Brandmayr (23.07.2019, BBA-LI-2015-4224/18-BM/Bran):

[..] Dabei wurde festgestellt, dass durch die geplante Verschiebung der im ÖEK eingetragenen absoluten Siedlungsgrenze um eine Parzellentiefe nach Norden eine weitere Ausdehnung in den freien Agrarraum und somit eine lineare Außenerweiterung vorgenommen wird. Diese Außenerweiterung wurde aufgrund eines klaren Widerspruchs zu den Intentionen des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 negativ beurteilt. [..]

Stellungnahme des Gemeinderates:

Im Vergleich zum Rechtsstand soll das geplante Bauland geringfügig um ca. eine Parzellentiefe nach Norden erweitert werden. Im Hinblick auf die Gewährleistung der Planungssicherheit ist die geringfügige Bauländerweiterung nach Norden aus Sicht der Ortsplanung jedenfalls zu befürworten, zumal das geplante Bauland im Gemeindehauptort von St. Peter in fußläufiger Entfernung zu sozialen Infrastrukturen sowie Haltestellen des öffentlichen Verkehrs liegt.

Aus Sicht der Gemeinde ist das Interesse einer zentrumsnahen kleinräumigen Siedlungsergänzung im konkreten Fall daher höher zu bewerten.

Bürgermeister Pichler informiert den Gemeinderat, dass in dieser Angelegenheit am 22.07.2019 ein Gespräch im Büro von Landesrat Achleitner mit DI Rockenschaub und DI Maier von der Abteilung Raumordnung stattfand, an dem auch Ortsplaner Max Mandl teilnahm.

Bei diesem Gespräch wurde uns in Aussicht gestellt, dass bei Vorlage der drei Baulandsicherungsverträge die beantragte Flächenwidmungsplan- und ÖEK-Änderung genehmigt wird.

GV Breitenfellner weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Büro Raum2 (DI Max Mandl) den Fehler gemacht hat. Hätte das Büro Raum2 die ÖEK-Grenze an der ursprünglich beantragen Stelle gezogen, wäre diese ÖEK-Änderung nicht erforderlich.

Nach durchgeführter Beratung stellt Bürgermeister Pichler den

Antrag.

die von den Fachabteilungen des Landes Oö angeführten Versagungsgründe aus oben angeführten Gründen nicht zur Kenntnis zu nehmen und aufgrund der mündlichen Zusage im Büro von LR Achleitner am 22.07.2019, die von Keinberger Thomas, Radler Johann, Panholzer Heinrich und Haslinger Rudolf beantragte Umwidmung der Grundstücke 263 (TF), 269/2 (TF), 270 und 281 (TF), KG 47220 St. Peter, von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft in dann Bauland – Dorfgebiet, mit einem Flächenausmaß von ca. 3.236 m², Änderung Nr. 4.3, sowie die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, mit einem Flächenausmaß von ca. 1.890 m², ÖEK-Änderung Nr. 2.2., weiter zu verfolgen.

Abstimmung

Über diesen Antrag lässt der Vorsitzende durch Handerheben abstimmen, wobei nachstehendes Ergebnis zustande kam:

A) Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:.....	17
B) Für den Antrag stimmten: alle GR-Mitglieder:	17
C) Gegen den Antrag stimmten: keine	0

Beschluss

Dem Abstimmungsergebnis zufolge wird der vorstehende Antrag genehmigt.

Punkt 9.:

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Baulandsicherungsvereinbarung mit dem Grundeigentümer des Grundstückes Nr. 263 TF, KG 47220 St. Peter.

Bürgermeister Pichler informiert den Gemeinderat, dass wie schon im Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 10.09.2019, GZ: RO-2019-80898/14-Ja angeführt, für eine positive Erledigung der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.3 bzw. Änderung des Örtliches Entwicklungskonzeptes Nr. 2.2 der Abschluss von Baulandsicherungsverträgen mit den betroffenen Grundeigentümern notwendig ist.

Mit dem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung wird die Verfügbarkeit von Baugründen sichergestellt und der Ankauf von Bauparzellen für Spekulationszwecke verhindert.

Der Entwurf der Baulandsicherungsvereinbarung wird dem Gemeinderat durch AL Mittermayr vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Wesentlicher Inhalt der Baulandsicherungsverträge ist der darin festgelegte „Bauzwang“ innerhalb von 8 Jahren. Wird ein Grundstück innerhalb der 8 Jahre nicht veräußert, dann muss es der Gemeinde zum Kaufpreis von € 50,00/m² angeboten werden. Die Gemeinde kann das Kaufanbot selbst annehmen oder stattdessen einen Käufer namhaft machen.

GV Breitenfellner Willi kritisiert den Punkt II. lit. b, in dem angeführt ist, dass als angemessener Kaufpreis im Sinne des Absatzes a) bis 31.12.2027 ein Höchstbetrag von € 50,00 pro m² und ab dem 01.01.2028 ein Höchstbetrag von € 55,00 pro m² als höchst zulässig vereinbart wird, wobei an diese

Höchstbeträge der „Grundeigentümer“ bis 31.12.2033 gebunden ist. Nach diesem Datum ist der „Grundeigentümer“ in der Kaufpreisgestaltung frei. GV Breitenfellner ist gegen eine Obergrenze und spricht sich für den Verkauf der Gründe zu einem ortsüblichen Preis aus. Nach Ansicht von GV Breitenfellner Willi ist es gegenüber dem Grundeigentümer nicht fair, den Kaufpreis bis 31.12.2027 mit 50,00 Euro/m² zu begrenzen. GR Kaiser schließt sich dieser Meinung an. GR Meßthaller und GR Leutgöb schlagen vor, den Kaufpreis jährlich an den Index anzupassen.

Bürgermeister Pichler informiert den Gemeinderat, dass mit dem Abschluss von Baulandsicherungsverträgen erstens die Verfügbarkeit von neu gewidmeten Bauland garantiert und zweitens Baugrundpreisspekulationen verhindert werden sollen. Schließlich geht es darum, jungen Familien in St. Peter leistbare Baugrundstücke zur Verfügung stellen zu können.

GV Breitenfellner ersucht den Vorsitzenden gemäß § 12 Abs. 2 Z.5 der Geschäftsordnung für Kollegialorgane die Sitzung kurz zu unterbrechen. Der Vorsitzende stimmt zu. Die SPÖ-Fraktion verlässt für interne Beratungen kurz den Sitzungssaal. Nach Eintritt der SPÖ-Fraktionsmitglieder wird die Gemeinderatssitzung wieder fortgesetzt. GV Breitenfellner Willi informiert den Gemeinderat, dass dem Baulandsicherungsvertrag in der vorliegenden Form zugestimmt wird.

Nach durchgeführter Beratung stellt GV Erwin Hochedlinger den

Antrag

mit Grundeigentümer Panholzer Heinz, Markt 11, 4171 St. Peter am Wimberg, zur Sicherung von Bauland für das im blg. Lageplan grün eingezeichnete Grundstück Nr. 263 TF, KG 47220 St. Peter, einen Baulandsicherungsvertrag abzuschließen und blg. einen wesentlichen Bestandteil dieses Tagesordnungspunktes bildende Vereinbarung in der vorliegenden Form zum Beschluss zu erheben.

Abstimmung

Über diesen Antrag lässt der Vorsitzende durch Handerheben abstimmen, wobei nachstehendes Ergebnis zustande kam:

A) Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:.....	17
B) Für den Antrag stimmten: alle GR-Mitglieder:	17
C) Gegen den Antrag stimmten: keine	0

Beschluss

Dem Abstimmungsergebnis zufolge wird der vorstehende Antrag genehmigt.

Punkt 10.:

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Baulandsicherungsvereinbarung mit dem Grundeigentümer des Grundstückes Nr. 269/2 TF, KG 47220 St. Peter.

Bürgermeister Pichler informiert den Gemeinderat, dass wie schon im Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 10.09.2019, GZ: RO-2019-80898/14-Ja angeführt, für eine positive Erledigung der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.3 bzw. Änderung des Örtliches Entwicklungskonzeptes Nr. 2.2 der Abschluss von Baulandsicherungsverträgen mit den betroffenen Grundeigentümern notwendig ist.

Mit dem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung wird die Verfügbarkeit von Baugründen sichergestellt und der Ankauf von Bauparzellen für Spekulationszwecke verhindert.

Der Entwurf der Baulandsicherungsvereinbarung wird dem Gemeinderat durch AL Mittermayr vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Wesentlicher Inhalt der Baulandsicherungsverträge ist der darin festgelegte „Bauzwang“ innerhalb von 8 Jahren. Wird ein Grundstück innerhalb der 8 Jahre nicht veräußert, dann muss es der Gemeinde zum Kaufpreis von € 50,00/m angeboten werden. Die Gemeinde kann das Kaufanbot selbst annehmen oder stattdessen einen Käufer namhaft machen.

Nach Kenntnisnahme des Baulandsicherungsvertrages spricht sich der Gemeinderat im Sinne der Vorgaben des Landes OÖ und der Verfügbarkeit von Bauland einhellig für den Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages aus.

Nach durchgeführter Beratung stellt GV Erwin Hochedlinger den

Antrag,

mit Grundeigentümer Radler Johann, Hansbergstraße 16, 4171 St. Peter am Wimberg, zur Sicherung von Bauland für das im blg. Lageplan grün eingezeichnete Grundstück Nr. 269/2 TF, KG 47220 St. Peter, einen Baulandsicherungsvertrag abzuschließen und blg. einen wesentlichen Bestandteil dieses Tagesordnungspunktes bildende Vereinbarung in der vorliegenden Form zum Beschluss zu erheben.

Abstimmung

Über diesen Antrag lässt der Vorsitzende durch Handerheben abstimmen, wobei nachstehendes Ergebnis zustande kam:

- | | |
|---|----|
| A) Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:..... | 17 |
| B) Für den Antrag stimmten: alle GR-Mitglieder: | 17 |
| C) Gegen den Antrag stimmten: keine | 0 |

Beschluss

Dem Abstimmungsergebnis zufolge wird der vorstehende Antrag genehmigt.

Punkt 11.:

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Baulandsicherungsvereinbarung mit dem Grundeigentümer des Grundstückes Nr. 270, KG 47220 St. Peter.

Bürgermeister Pichler informiert den Gemeinderat, dass wie schon im Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 10.09.2019, GZ: RO-2019-80898/14-Ja angeführt, für eine positive Erledigung der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.3 bzw. Änderung des Örtliches Entwicklungskonzeptes Nr. 2.2 der Abschluss von Baulandsicherungsverträgen mit den betroffenen Grundeigentümern notwendig ist.

Mit dem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung wird die Verfügbarkeit von Baugründen sichergestellt und der Ankauf von Bauparzellen für Spekulationszwecke verhindert.

Der Entwurf der Baulandsicherungsvereinbarung wird dem Gemeinderat durch AL Mittermayr vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Wesentlicher Inhalt der Baulandsicherungsverträge ist der darin festgelegte „Bauzwang“ innerhalb von 8 Jahren. Wird ein Grundstück innerhalb der 8 Jahre nicht veräußert, dann muss es der Gemeinde zum Kaufpreis von € 50,00/m angeboten werden. Die Gemeinde kann das Kaufanbot selbst annehmen oder stattdessen einen Käufer namhaft machen.

Nach Kenntnisnahme des Baulandsicherungsvertrages spricht sich der Gemeinderat im Sinne der Vorgaben des Landes OÖ und der Verfügbarkeit von Bauland einhellig für den Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages aus.

Nach durchgeführter Beratung stellt GV Erwin Hochedlinger den

Antrag,

mit Grundeigentümer Keinberger Thomas, Marbach 3/2, 4171 St. Peter am Wimberg, zur Sicherung von Bauland für das im blg. Lageplan grün eingezeichnete Grundstück Nr. 270, KG 47220 St. Peter, einen Baulandsicherungsvertrag abzuschließen und blg. einen wesentlichen Bestandteil dieses Tagesordnungspunktes bildende Vereinbarung in der vorliegenden Form zum Beschluss zu erheben.

Abstimmung

Über diesen Antrag lässt der Vorsitzende durch Handerheben abstimmen, wobei nachstehendes Ergebnis zustande kam:

- A) Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:.....17
B) Für den Antrag stimmten: alle GR-Mitglieder:17
C) Gegen den Antrag stimmten: keine 0

Beschluss

Dem Abstimmungsergebnis zufolge wird der vorstehende Antrag genehmigt.

Punkt 12.:

Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.5; Behandlung des Antrages auf Änderung des Flächenwidmungsplanes für das Grundstück Nr. 756/2, KG 47220 St. Peter, zur Vergrößerung der Sternchenbaufläche.

Bürgermeister Pichler informiert den Gemeinderat, dass die Grundeigentümer Karin Blazek, Berg 17, 4171 St. Peter und Friedrich Gahleitner, Straußberg 10, 4171 St. Peter, mit Ansuchen vom 21.11.2019 einen Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Vergrößerung der Sternchenbaufläche des Grundstückes Nr. 756/2 um das Grundstück 756/4, beide KG 47220 St. Peter, von 710 m² auf 999 m², eingebracht haben.

Durch die geplante Flächenwidmungsplanänderung – Erweiterung der Sternchenbaufläche soll der Um- bzw. Neubau des bestehenden Wohnhauses ermöglicht werden. Die Vergrößerung ist notwendig, damit im Wohnhaus zwei Generationen zusammenleben können und diesen ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht.

Bürgermeister Pichler bringt dem Gemeinderat das Ansuchen der Grundeigentümer Blazek und Gahleitner sowie die Stellungnahme des Ortsplaners zur Kenntnis.

Nachfolgend die zusammenfassende Stellungnahme des Ortsplaners vom 26.11.2019:

Durch die gegenständliche FW-Änderung soll die Sternchenausweisung des bestehenden Wohngebäudes im Grünland Nr.30 von derzeit (Rechtstand) ca. 710 m² auf ca. 999 m² erweitert werden. Widersprüche zu Interessen Dritter oder den Planungszielen der Gemeinde sind durch die geringfügige Erweiterung nicht zu erwarten, zumal das Gesamtausmaß der Sternchenfläche weiterhin unter 1.000 m² liegt.

Unter der Berücksichtigung des ergänzend vom Gemeindeamt beizubringenden Erhebungsblattes bestehen aus raumplanungsfachlicher Sicht gegen die Einleitung des Änderungsverfahrens keine Bedenken.

Der Gemeinderat hat den Umwidmungsantrag zu prüfen und einen Beschluss zur Einleitung des Umwidmungsverfahrens zu fassen.

Dem Gemeinderat wird der Plan der umzuwiddmenden Fläche mittels Powerpoint zur Kenntnis gebracht. Der Planungsraum liegt im nördlichen Gemeindehauptort am Straußberg.

Nach Ansicht des Gemeinderates widerspricht die Umwidmung nicht den Planungszielen der Gemeinde. Aufgrund der Angaben der Antragsteller stellt der Gemeinderat weiters fest, dass Interessen Dritter durch die gegenständliche Umwidmung nicht verletzt werden.

Unter Beachtung der Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetzes hat der Gemeinderat anschließend ein Erhebungsblatt zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung (Grundlagenforschung) zur beabsichtigten Flächenwidmungsplanänderung ausgearbeitet, das einen wesentlichen Bestandteil dieses Tagesordnungspunktes bildet und in der vorliegenden Form zum Beschluss erhoben werden soll.

Vom Gemeinderat wird auch eine Abwägung der öffentlichen Interessen gegenüber den privaten Interessen des Antragstellers vorgenommen und dabei festgestellt, dass der Gemeinde durch die beantragte Umwidmung keine Entschädigungsansprüche gemäß § 25 Oö. Raumordnungsgesetz entstehen.

Der Gemeinderat spricht sich, aus oben angeführten Gründen, für die Einleitung des Umwidmungsverfahrens zur Vergrößerung der Sternchenbaufläche des Grundstückes Nr. 756/2 um das Grundstück 756/4, beide KG 47220 St. Peter, von 710 m² auf 999 m² aus.

Nach durchgeführter Beratung stellt GR Gerhard Kepplinger den

Antrag,

den von den Grundeigentümern Karin Blazek, Berg 17, 4171 St. Peter und Friedrich Gahleitner, Straußberg 10, 4171 St. Peter, mit Ansuchen vom 21.11.2019 beantragten Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Vergrößerung der Sternchenbaufläche des Grundstückes Nr. 756/2 um das Grundstück 756/4, beide KG 47220 St. Peter, von 710 m² auf 999 m², Änderung Nr. 4.5, stattzugeben und unter Zugrundelegung der vom Gemeinderat ausgearbeiteten Grundlagenforschung, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Tagesordnungspunktes bildet, das Änderungsverfahren einzuleiten.

Abstimmung

Über diesen Antrag lässt der Vorsitzende durch Handerheben abstimmen, wobei nachstehendes Ergebnis zustande kam:

A) Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:.....	17
B) Für den Antrag stimmten: alle GR-Mitglieder:	17
C) Gegen den Antrag stimmten: keine	0

Beschluss

Dem Abstimmungsergebnis zufolge wird der vorstehende Antrag genehmigt.

Punkt 13.:**Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.6; Behandlung des Antrages auf Änderung des Flächenwidmungsplanes für das Grundstück Nr. 1056/1, KG 47205 Eckerstorf, zur Vergrößerung der Sternchenbaufläche.**

Bürgermeister Pichler informiert den Gemeinderat, dass die Ehegatten Mondl Wilhelm und Theresia, Habring 1, 4171 St. Peter, mit Ansuchen vom 21.11.2019 einen Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Vergrößerung der Sternchenbaufläche des Grundstückes Nr. 1056/1 um das Grundstück 1070/2, beide KG 47205 Eckerstorf, mit einem Flächenausmaß von 233 m² eingebracht haben.

Durch die geplante Flächenwidmungsplanänderung – Erweiterung der Sternchenbaufläche soll der Um- bzw. Neubau des bestehenden Wohnhauses ermöglicht werden. Die Vergrößerung ist notwendig, damit im Wohnhaus zwei Generationen zusammenleben können und diesen ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht.

Bürgermeister Pichler bringt dem Gemeinderat das Ansuchen der Ehegatten Mondl sowie die Stellungnahme des Ortsplaners zur Kenntnis.

Nachfolgend die zusammenfassende Stellungnahme des Ortsplaners vom 26.11.2019:

Durch die gegenständliche FW-Änderung soll die westliche Widmungsgrenze des bestehenden Wohngebäudes im Grünland Nr.19 um ca. 5,5 m nach Westen verschoben werden. Die Sternchenausweisung soll demnach von ca. 948 m² (Rechtsstand) auf ca. 1.181 m² vergrößert werden, wobei davon ca. 237 m² mit der „Schutz- oder Pufferzone im Bauland SP1 - Hauptgebäude unzulässig“ überlagert werden. Die mit Hauptgebäuden bebaubare Fläche reduziert sich daher auf ca. 944 m². Widersprüche zu Interessen Dritter oder den Planungszielen der Gemeinde sowie Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes sind durch die geplante Sternchenerweiterung zur Ermöglichung eines Zubaus nicht zu erwarten.

Unter der Berücksichtigung des ergänzend vom Gemeindeamt beizubringenden Erhebungsblattes bestehen aus raumplanungsfachlicher Sicht gegen die Einleitung des Änderungsverfahrens keine Bedenken.

Der Gemeinderat hat den Umwidmungsantrag zu prüfen und einen Beschluss zur Einleitung des Umwidmungsverfahrens zu fassen.

Dem Gemeinderat wird der Plan der umzuwidmenden Fläche mittels Powerpoint zur Kenntnis gebracht. Der Planungsraum liegt in der Ortschaft Habring.

Nach Ansicht des Gemeinderates widerspricht die Umwidmung nicht den Planungszielen der Gemeinde. Aufgrund der Angaben der Antragsteller stellt der Gemeinderat weiters fest, dass Interessen Dritter durch die gegenständliche Umwidmung nicht verletzt werden.

Unter Beachtung der Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetzes hat der Gemeinderat anschließend ein Erhebungsblatt zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung (Grundlagenforschung) zur beabsichtigten Flächenwidmungsplanänderung ausgearbeitet, das einen wesentlichen Bestandteil dieses Tagesordnungspunktes bildet und in der vorliegenden Form zum Beschluss erhoben werden soll.

Vom Gemeinderat wird auch eine Abwägung der öffentlichen Interessen gegenüber den privaten Interessen des Antragstellers vorgenommen und dabei festgestellt, dass der Gemeinde durch die beantragte Umwidmung keine Entschädigungsansprüche gemäß § 25 Oö. Raumordnungsgesetz entstehen.

Der Gemeinderat spricht sich, aus oben angeführten Gründen, für die Einleitung des Umwidmungsverfahrens zur Vergrößerung der Sternchenbaufläche des Grundstückes Nr. 1056/1 um das Grundstück 1070/2, beide KG 47205 Eckerstorf, mit einem Flächenausmaß von 233 m² aus.

Nach durchgeführter Beratung stellt GR Lindorfer Georg den

Antrag.

der von den Ehegatten Mondl Wilhelm und Theresia, 4171 St. Peter, mit Ansuchen vom 21.11.2019 beantragten Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Vergrößerung der Sternchenbaufläche des Grundstückes Nr. 1056/1 um das Grundstück 1070/2, beide KG 47205 Eckerstorf, mit einem Flächenausmaß von 233 m², Änderung Nr. 4.6, stattzugeben und unter Zugrundelegung der vom Gemeinderat ausgearbeiteten Grundlagenforschung, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Tagesordnungspunktes bildet, das Änderungsverfahren einzuleiten.

Abstimmung

Über diesen Antrag lässt der Vorsitzende durch Handerheben abstimmen, wobei nachstehendes Ergebnis zustande kam:

- A) Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:.....17
 B) Für den Antrag stimmten: alle GR-Mitglieder:17
 C) Gegen den Antrag stimmten: keine 0

Beschluss

Dem Abstimmungsergebnis zufolge wird der vorstehende Antrag genehmigt.

Punkt 14.:

Katasterschlussvermessung L1521 Blankenberger Straße – Baulos Steinbruch; Beratung und Beschlussfassung über die Herstellung der Grundbuchsordnung gem. § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz.

Bürgermeister Pichler informiert den Gemeinderat, dass die Sanierungsarbeiten für die L 1521 Blankenberger Straße, Baulos Steinbruch, im Herbst dieses Jahres abgeschlossen wurden. Diesbezüglich fand am 08.10.2019 die Katasterschlussvermessung des Vermessungsbüros Dipl.Ing. Schöffmann im Auftrag des Amtes der Oö. Landesregierung statt.

Dem Gemeinderat werden der Vermessungsplan und die Gegenüberstellung für die Verbücherung mittels Powerpoint zur Kenntnis gebracht.

Zur grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes ist für die Zu- und Abschreibung vom bzw. zum öffentlichen Gut nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes BGBl.Nr. 3/1930 idF BGBl. I Nr. 100/2008 gemäß § 15 ff ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich. In diesem Gemeinderatsbeschluss sind die Widmung zum Gemeingebrauch und/bzw. die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch zu bestätigen.

Laut Vermessungsurkunde des Amtes der Oö. Landesregierung, GZ: 1521-26f/19 vom 28.10.2019 soll die Herstellung der Grundbuchsordnung gemäß den Sonderbestimmungen der §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz für die im Plan dargestellte Anlage beantragt werden.

Gegenüberstellung für die Verbücherung gem. § 15 ff LiegTeilG.:

EZ 386 – Marktgemeinde St. Peter/Wbg. - **Zuwachs**

Parz.Nr.	Teilfläche	Zuwachs aus Gst.Nr.:	aus EZ – Besitzer	Fläche - m ²
1528/4	53	1528/1	89 – Angerer Johannes	11

EZ 386 – Marktgemeinde St. Peter/Wbg. - **Abfall**

Parz.Nr.	Teilfläche	Abfall zu Gst.Nr.:	zu EZ – Besitzer	Fläche - m ²
1376/2	63	1531/2	338 – Land Oö.- öffentl. Gut	30

Die Gemeinde bestätigt, dass die Teilfläche 53 mit 11 m² für den Gemeingebrauch gewidmet werden soll.

Nach Kenntnisnahme der Vermessungspläne und Gegenüberstellung stellt Vbgm. Ernst Breitenfellner den

Antrag,

die Herstellung der Grundbuchsordnung gemäß der Sonderbestimmung der §§ 15 Liegenschaftsteilungsgesetz laut Vermessungsurkunde des Amtes der Oö. Landesregierung, GZ: 1521-26f/19 vom 28.10.2019 zu beantragen und oben angeführte Besitzveränderung betreffend EZ 386, KG 47220 St. Peter, zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmung

Über diesen Antrag lässt der Vorsitzende durch Handerheben abstimmen, wobei nachstehendes Ergebnis zustande kam:

- A) Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:.....17
 B) Für den Antrag stimmten: alle GR-Mitglieder:17
 C) Gegen den Antrag stimmten: keine 0

Beschluss

Dem Abstimmungsergebnis zufolge wird der vorstehende Antrag genehmigt.

Punkt 15.:**Vermessungen Siedlungsstraße Kasten; Beratung und Beschlussfassung über die Herstellung der Grundbuchsordnung gem. § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz.**

Bürgermeister Pichler informiert den Gemeinderat, dass die Siedlungsstraße in Kasten zu den neu errichteten Häusern Kasten 44 – 47 vor kurzem vom Vermessungsbüro DI Öhlinger / DI Brandtner neu vermessen wurde.

Dem Gemeinderat werden der Vermessungsplan und die Gegenüberstellung für die Verbücherung mittels Powerpoint zur Kenntnis gebracht.

Zur grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes ist für die Zu- und Abschreibung vom bzw. zum öffentlichen Gut nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes BGBl.Nr. 3/1930 idF BGBl. I Nr. 100/2008 gemäß § 15 ff ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich. In diesem Gemeinderatsbeschluss sind die Widmung zum Gemeingebrauch und/bzw. die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch zu bestätigen.

Laut Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros DI Öhlinger / DI Brandtner, GZ: 14181 vom 31.10.2019 soll die Herstellung der Grundbuchsordnung gemäß den Sonderbestimmungen der §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz für die im Plan dargestellte Anlage beantragt werden.

Gegenüberstellung für die Verbücherung gem. § 15 ff LiegTeilG.:EZ 308 – Marktgemeinde St. Peter/Wbg. - **Abfall**

Parz.Nr.	Teilfläche	Abfall zu Gst.Nr.:	zu EZ – Besitzer	Fläche - m ²
2768/2	1	186	29 – Arnoldner Dominik	20
2785/1	2	186	29 – Arnoldner Dominik	6

EZ 308 – Marktgemeinde St. Peter/Wbg. - **Zuwachs**

Parz.Nr.	Teilfläche	Zuwachs aus Gst.Nr.:	aus EZ – Besitzer	Fläche - m ²
2785/1	3	186	29 – Arnoldner Dominik	100

Nachdem die Siedlungsstraße, wie sich jetzt im Nachhinein herausstellte, zum Teil auf dem Privatgrundstück Nr. 186, KG 47208 Kasten, errichtet wurde, schlägt Bürgermeister Pichler als Entschädigungssatz für die Grundabtretung 5,00 Euro pro m² vor. Der Gemeinderat schließt sich diesem Vorschlag an.

Die vermessenen Zu- und Abschreibungen ergeben einen Zuwachs beim öffentlichen Gut von 74 m², die gegen eine pauschale Ablöse der Gemeinde von 370 Euro (74 m² x 5,00 Euro) von Arnoldner Dominik ans öffentliche Gut abgetreten werden.

Der Gemeinderat spricht sich einhellig für die oben angeführte Eigentumsübertragung und Verbücherung im Sinne des § 15 ff LiegTeilG und die Zahlung eines Entschädigungssatzes von 5,00 Euro pro m² aus.

Die Gemeinde bestätigt, dass die Teilflächen 1 – 2 aus dem Gemeingebrauch aufgehoben und die Teilflächen 3 für den Gemeingebrauch gewidmet werden soll.

Nach Kenntnisnahme der Vermessungspläne und Gegenüberstellung stellt GR Pichler Johannes den

Antrag,

die Herstellung der Grundbuchsordnung gemäß der Sonderbestimmung der §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz laut Vermessungsurkunde des Zivilgeometers DI Walter Öhlinger und DI Andreas Brandtner, GZ: 14181 vom 31.10.2019, über das Vermessungsamt Rohrbach beim Bezirksgericht Rohrbach zu beantragen und oben angeführte Besitzveränderung betreffend die EZ 308, KG 47208 Kasten, zur Kenntnis zu nehmen und für den Nettogrundzuwachs beim öffentlichen Gut, EZ 308, KG 47208 Kasten, im Ausmaß von 74 m² eine pauschale Ablöse von 370,00 Euro an Arnoldner Dominik zu bezahlen.

Abstimmung

Über diesen Antrag lässt der Vorsitzende durch Handerheben abstimmen, wobei nachstehendes Ergebnis zustande kam:

A) Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:.....	17
B) Für den Antrag stimmten: alle GR-Mitglieder:	17
C) Gegen den Antrag stimmten: keine.....	0

Beschluss

Dem Abstimmungsergebnis zufolge wird der vorstehende Antrag genehmigt.

Punkt 16.:**Vermessung Bauplatzvergrößerung Grundstück Nr. 239, KG 47220 St. Peter, Beratung und Beschlussfassung über die Eigentumsübertragung gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz.**

Bürgermeister Pichler informiert den Gemeinderat, dass um die Abstandsbestimmungen von jeweils 3 m für den bereits errichteten Unterstand der Fa. Glaserei Strasser, auf dem Grundstück Nr. 239, KG 47220 St. Peter, Grundeigentümerin Strasser Ingrid, einhalten zu können, die drei Teilgrundstücke 1 – 3, dem Grundstück Nr. 239 zuzuschreiben sind.

Gemäß der Vermessungsurkunde des Zivilgeometers DI Walter Öhlinger, 4150 Rohrbach, Linzer Straße 2, GZ: 13878/2019 vom 28.10.2019, wird das Grundstück Nr. 239, KG 47220 St. Peter, um insgesamt 70 m² vergrößert.

Die Marktgemeinde St. Peter ist mit der Teilfläche 3 mit einem Flächenausmaß von 32 m² betroffen. Der Gemeinderat hat über die Zuschreibung der Teilfläche 3 zum Grundstück Nr. 239, KG 47220 St. Peter, EZ 434, zu beraten und einen Beschluss herbeizuführen.

EZ 237 – Marktgemeinde St. Peter/Wbg. - Abfall

Parz.Nr.	Teilfläche	Abfall zu Gst.Nr.:	zu EZ – Besitzer	Fläche - m ²
238	3	239	434 – Strasser Ingrid	32

Bürgermeister Pichler schlägt als Entschädigungssatz für die Grundabtretung an Frau Strasser, sowie die Lebenshilfe Oö., einen Quadratmeterpreis von 45,00 Euro vor. Der Gemeinderat stimmt diesem Vorschlag einhellig zu.

Die vermessene Abschreibung ergibt beim Gemeindegut einen Abfall von 32 m², die gegen eine pauschale Ablöse von 1.440 Euro (32 m² x 45,00 Euro) an Frau Strasser Ingrid abgetreten werden. Die auf der Parzelle 238, EZ 237, eingetragenen Dienstbarkeiten sind bei der Eigentumsübertragung mit zu übertragen.

Nach durchgeführter Beratung stellt GR Johann Kemetner den

Antrag.

der Herstellung der Grundbuchsordnung gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz laut Vermessungsurkunde der Zivilgeometer DI Walter Öhlinger und DI Andreas Brandtner, GZ: 13878/2019 vom 28.10.2019, zuzustimmen und oben angeführte Besitzveränderung betreffend die EZ 237, KG 47220 St. Peter, zur Kenntnis zu nehmen und für den Grundabfall einen Entschädigungssatz von 45,00 Euro pro m², das sind bei 32 m² ein Kaufpreis von 1.440 Euro, festzulegen.

Abstimmung

Über diesen Antrag lässt der Vorsitzende durch Handerheben abstimmen, wobei nachstehendes Ergebnis zustande kam:

- A) Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:.....17
 B) Für den Antrag stimmten: alle GR-Mitglieder:17
 C) Gegen den Antrag stimmten: keine 0

Beschluss

Dem Abstimmungsergebnis zufolge wird der vorstehende Antrag genehmigt.

Punkt 17.:**Allfälliges****a) Anfrage Änderung VS-Schulsprengel**

Die Nachbargemeinde Neufelden hat angeregt, im Zuge der Digitalisierung der Volksschulschulsprengel den Schulsprengel im Bereich Steinbruch und PürNSTein, der derzeit zu St. Peter gehört, an die bestehenden Gemeindegrenzen anzupassen. Nach den Vorstellungen der Gemeinde Neufelden soll das Gebiet Steinbruch und PürNSTein an die Marktgemeinde Neufelden abgetreten werden. Kinder in diesem Gebiet gehen auf Wunsch der Eltern in den Gemeindekindergarten St. Peter. Der Gemeinderat lehnt diesen Änderungsvorschlag mit dem Hinweis ab, dass das Gebiet Steinbruch und PürNSTein zur Pfarre St. Peter gehört und die dort lebenden Menschen sehr eng mit dem Gesellschaftsleben in St. Peter verbunden sind.

b) Beratungen im Kindergartenausschuss wegen 4. Gruppe ab 2020/2021

Bürgermeister Pichler informiert den Gemeinderat, dass im Kindergartenjahr 2020/2021 aufgrund der geringen Anzahl von Schulanfängern (8 Kinder) und der bereits bekannten Kindergartenvoranschreibungen (20 Kinder) eine vierte Kindergartengruppe einzurichten ist. Diesbezüglich fand am 09.12.2019 eine Kindergartenausschusssitzung statt.

Die vierte Gruppe soll im Volksschulbereich, entweder im ehemaligen Peterl oder in einer leerstehenden Volksschulklasse untergebracht werden. Die Räumlichkeiten werden vom Land Oö auf deren Eignung geprüft.

Der Kindergartenausschuss hat angeregt, noch vor Weihnachten eine verbindliche Erhebung der U3-Kinder (Kinder zwischen zwei und drei Jahren) durchzuführen.

Bürgermeister Pichler regt an, zu überlegen, die Kindergartenordnung dahingehend abzuändern, dass nur mehr Kinder über 2,5 Jahren in den Gemeindekindergarten aufgenommen werden. Derzeit können Kinder ab 2 Jahren den Kindergarten besuchen.

GR Bettina Lehner ersucht die Gemeinderäte Werbung für die Schülernachmittagsbetreuung 2020/2021 zu machen, damit diese die Nachmittagsbetreuung besuchen, um die Lehrer zu halten.

c) Baubewilligungen und Bauanzeigen 10/2019 – 12/2019

Bürgermeister Pichler bringt dem Gemeinderat die Baubewilligungen und Bauanzeigen von Oktober 2019 – Dezember 2019 zur Kenntnis.

d) Oö. Gemeinde-Entlastungspaket 2019 bis 2021; Stärkung der Regionen

Mit 02. Dezember 2019 hat die Oö. Landesregierung die Richtlinien „Oö. Gemeinde-Entlastungspaket 2019 bis 2021; 20 Millionen Euro zusätzlich zur Stärkung der Regionen“ beschlossen. Ziel der Förderung ist, mit diesen Mitteln, Gemeindeinvestitionen, mit dem Schwerpunkt ehrenamtlichen Engagements, zu finanzieren. Die Mittel dürfen nicht zur Ausfinanzierung von bestehenden Vorhaben verwendet werden. Die Marktgemeinde St. Peter erhält 12.300 Euro.

e) Bericht von der Sozialhilfeverbandssitzung

Bürgermeister Pichler informiert den Gemeinderat, dass in der Verbandsversammlung am 10.12.2019 der Hebesatz nach dem Bezirksumlagegesetz mit 27,63 % festgelegt wurde. Ein Grund für den hohen Hebesatz ist u.a. die Kostenüberschreitung beim Bezirksaltenheim Lembach mit 1,2 Mio. Euro.

Die Tagespflegeentgelte in den Bezirksalten- und Pflegeheimendes wurden erhöht.

Aufgrund von Personalmangel wird dringend Pflegepersonal gesucht.

f) Abschluss Gebarungsprüfung

Bürgermeister Pichler informiert den Gemeinderat, dass die am 03.10.2019 begonnene Gebarungsprüfung am 10.12.2019 abgeschlossen wurde. Gegenstand der Prüfung war die Gemeindegebarung der Jahre 2016 – 2018.

Im Februar 2020 wird eine fraktionelle Gebarungsprüfung stattfinden, zu der die Fraktionsvertreter der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen eingeladen werden.

g) 20 Jahre Marktgemeinde

Bürgermeister Pichler informiert den Gemeinderat, dass am 06.12.1999, also vor 20 Jahren, vom Land OÖ die Urkunde für das Marktrecht ausgestellt wurde. Das 20-jährige Jubiläum wird beim Neujahrsempfang am 18.01.2020 gebührend gefeiert

h) Einladung zur Weihnachtsfeier beim Lebensthemenhaus und Betreubaren Wohnen am 21.12.

Bürgermeister Pichler lädt den Gemeinderat zur Weihnachtsfeier am 21.12.2019 beim Lebensthemenhaus und Betreubaren Wohnen ein. Die Feier wird von der Gschäftler-Musi musikalisch umrahmt.

i) Einladung zur Silvesterparty am 31.12.2019

Vbgm. Ernst Breitenfellner lädt den Gemeinderat zur alle 5 Jahre stattfindenden Silvesterparty am 31.12.2019, ab 21.00 Uhr, am Marktplatz ein. Um 19.00 Uhr findet ein Kinderfackelzug Richtung Straußberg statt. Um 24.00 Uhr wird das traditionelle Feuerwerk abgeschlossen.

j) Dank und Glückwünsche für Weihnachten und das neue Jahr 2020

Bürgermeister Pichler dankt dem Gemeinderat und den Gemeindebediensteten für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Arbeitsjahr und wünscht allen Gemeinderäten und Bediensteten ein paar besinnliche Tage, ein frohes Weihnachtsfest im Kreise ihrer Familien und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2020. Im vergangenen Jahr ist viel geschehen wie beispielsweise der Baubeginn für das Haus der Kultur, die barrierefreie Marktplatzgestaltung und die Umbaumaßnahmen für das Bürgerservice im Erdgeschoß des Marktgemeindegamtes.

SPÖ-Fraktionsobmann Willi Breitenfellner wünscht ebenfalls allen Gemeinderäten frohe Weihnachten und einen guten Rutsch.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die, während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 7. November 2019 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22.20 Uhr.

(Vorsitzender)

(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiemit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden. ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.~~

St. Peter/Wbg. _____

(Vorsitzender)

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)